

Biblioteka Śląska w Katowicach

3559

928 I

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000739118



I 3559

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000739117



I 3559

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000739114



I 3559



Pracownia Śląska

M. 9/7. 1872 Lapid Annamway von Juraus unthel
zu Loidamway vial wogelung H. 1872
M. L. 1872 N. 220.

III/41

612 1009-1

Schul=Verordnungen

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

aus den Jahren 1860-1864.

Fnnw. 4392.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu amtlichem Gebrauche
herausgegeben.

Erstes Heft



Registratur für geistliche und Schul-Sachen
der Königlichen Regierung zu Oppeln.
1864.

3559

I

H. Urr. Wöjow. 1933

Vorwort.

Die Zusammenstellung und der Druck der wichtigeren Schul-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln ist veranstaltet worden, um einem gefühlten Bedürfnisse und vielfach geäußerten Wünschen entgegenzukommen. Den Herren Kreis-Schul-Inspectoren, Revisoren und Lehrern werden dieselben auf diese Weise stets gegenwärtig und für das wiederholte Nachlesen, auch für den Gebrauch in den Lehrer-Conferenzen leichter zugänglich sein, als dieses bei nur schriftlicher und im Wege des Circulirens erfolgter Mittheilung der Fall sein konnte. Da die Anschaffung der Sammlung auf Kosten der Schulkassen geschieht, so gehört sie in das Inventar jeder Schule. Je nach Bedürfniß sollen von Zeit zu Zeit die späteren „Schul-Verordnungen“ auf gleichem Wege heftweise mitgetheilt werden.

Oppeln, im November 1864.



20.000,-

X-4714

3559/

I

1860-64

1. Die Benutzung der Schulstuben zur Abhaltung von Terminen betreffend.

Die Königliche General-Kommission zu Breslau hat die ihr untergeordneten Kommissarien angewiesen, in denjenigen Fällen, in welchen es für angemessen erachtet wird, zur Abhaltung eines Termins das Schullokal zu benutzen, sich vorher wegen Einräumung desselben mit dem betreffenden Geistlichen zu verständigen, und wo dies nicht geschieht, sich direct oder durch Vermittelung der Königlichen General-Kommission an uns zu wenden. Indem wir Ew. Hochwürden zur eigenen Nachachtung dies mittheilen, veranlassen wir Sie, die Schul-Revisoren hiervon in Kenntniß zu setzen.

Oppeln, den 27. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An sämtliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
und Superintenden ten des hiesigen Regierungs-Bezirks.

N. d. J. XII. 2540 b.

2. Die Wiederholungs-Prüfung der aus den Seminarien entlassenen
Zöglinge betreffend.

Nach dem Ministerial-Erlaß vom 26. Februar 1857 sind seit Ostern 1855 nicht nur die mit der Zeugniß-Nummer III. entlassenen Schulamts-Candidaten, sondern sämtliche aus den Schullehrer-Seminaren entlassene Zöglinge innerhalb des dritten bis sechsten Jahres nach ihrem Austritte aus dem Seminar zu einer Wiederholungs-Prüfung verpflichtet.

Obwohl nun für die seit Ostern 1855 aus dem Seminar entlassenen Ajuvanten der letzte Termin bereits verstrichen ist, so sind doch noch einige der Verpflichteten im Rückstande geblieben. Wir beauftragen daher Em. Hochwürden, diejenigen Adjuvanten Ihres Verwaltungs-Bezirks, welche dieser Prüfung sich noch nicht unterzogen, oder dieselbe noch nicht bestanden haben, zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten und denselben zu eröffnen, daß Vocationen nur für solche Lehrer von uns bestätigt werden können, welche die Wiederholungs-Prüfung bestanden haben.

Um über die Prüflinge auch hierin eine Controlle zu besitzen, beauftragen wir Euer Hochwürden, in jedem der Schul-Prüfungs-Protokolle bei den Personalien der Adjuvanten zu vermerken, seit wann dieselben aus dem Seminar entlassen sind und ob sie die vorgeschriebene Wiederholungs-Prüfung bereits bestanden haben.

Oppeln, den 21. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An sämtliche Kreis-Schulen-Inspectoren
und Königl. Superintendenden des Departements.

N. d. J. X. 1231.

3. Die Sommer- oder Hütte-Schulen betreffend.

Wir haben bereits mittelst Circular-Befugung vom 29. Januar 1855 angeordnet, daß den Sommerschulen, auch Hütte-Schulen genannt, eine größere Sorgfalt zugewendet werden sollte, als dies bis dahin geschehen war; dennoch herrscht in Bezug auf diese Schulen immer noch eine so große Verschiedenheit, daß wir uns veranlaßt finden Nachstehendes zur Nachachtung anzuordnen.

Das Schul-Meglement vom 18. Mai 1801 gestattet zwar, daß der Schulunterricht auf dem platten Lande in der Zeit von Georgi bis Martini auf den Vormittag beschränkt werden darf, damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß er nicht auch Nachmittags ertheilt werden dürfte. Von dieser Auffassung, wir erwähnen dies gern zum Lobe pflichtgetreuer und berufsfreudiger Lehrer, haben alle diejenigen Lehrer sich leiten lassen, welche den halbtägigen Unterricht auf die größeren Kinder, deren die Eltern im Sommer zu den verschiedenen Hilfsleistungen im Haushalt und in der Landwirthschaft bedürfen, erst dann

beschränkt haben, nachdem die untere Abtheilung bereits in den Morgenstunden den erforderlichen Unterricht erhalten hatte. Diese Einrichtung empfiehlt sich als die zweckmäßigste und wird in Zukunft an allen Schulorten dergestalt zur Ausführung zu bringen sein, daß bei einklassigen Schulen die kleineren Kinder getrennt von den größeren in zwei Abtheilungen nicht neben, sondern nahe inander durch je 3 Stunden unterrichtet werden.

Die Ansetzung der Stunden wird sich selbstverständlich nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Entfernung der zur Schule gehörigen Ortschaften richten.

In den zwei- und mehrklassigen Landschulen wird sich, zumal bei den verschiedenen örtlichen Verhältnissen, diese Einrichtung nicht vollständig zur Ausführung bringen lassen; in keinem Falle aber darf ferner gestattet werden, daß während der Sommermonate die Kinder aller Klassen neben einander zu gleicher Zeit unterrichtet werden. Wo etwa diese für das Gedeihen der Schule höchst nachtheilige Einrichtung noch bestehen sollte, nach welcher sowohl der Hauptlehrer, als auch der Hilfslehrer sämtliche Kinder während der Mittagszeit unterrichtet, so ist dieser Unfug sofort abzustellen und die Einrichtung wenigstens dahin zu treffen, daß der Hilfslehrer die untere Klasse in den Morgenstunden und der Hauptlehrer die obere Klasse in den späteren Stunden unterrichtet, je nachdem sie zur Sammlung möglichst sämtlicher größeren Kinder nach den örtlichen Verhältnissen am geeignetsten erscheinen.

Aber auch in den Abjuvanten-Klassen, welche größtentheils überfüllt sind, wird sich während der Sommermonate ein getheilter Unterricht in der Art einrichten lassen, daß die untere Abtheilung in den Morgenstunden und die obere Abtheilung später unterrichtet wird. Auf diese Weise wird den Eltern immer ein Theil der Kinder zur Verwendung bleiben und die Lehrer werden hierbei Gelegenheit finden, die einzelnen Abtheilungen besser übersehen und gründlicher durcharbeiten zu können, als wenn sie die große Masse, zumal in der heißen Sommerzeit, vor sich haben.

Wir beauftragen Ew. Hochwürden, die Herren Schulrevisoren und die Lehrer hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und mit aller Strenge darauf zu halten, daß diese Anordnung, von welcher in die Schul-Currentenbücher Abschrift zu nehmen ist, überall ausgeführt und der desfallige für die Sommer-Schule entworfene Lections-Plan an die Schulstuben-Thür sirt werde.

Die Herren Revisoren werden darauf zu halten haben, daß ohne ihre Zustimmung die angelegten Stunden weder verlegt noch gekürzt werden.

Oppeln, den 25. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die sämmtlichen Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
und Superintendenden des Departements.

N. d. J. X. 1641.

4. Die Gesundheitsatteste der Seminar-Präparanden betreffend.

Die ungünstigen Gesundheits-Verhältnisse, welche in neuerer Zeit unverkennbar unter den jüngeren Elementarlehrern bestehen, verdienen um so mehr die sanitäts-polizeiliche Aufmerksamkeit, als sie in der That das Interesse der Schulen mannigfach alteriren.

Es. 2c. veranlassen wir daher, die Präparanden-Bildner anzuweisen, daß sie Präparanden nur auf Grund eines Gesundheits-Attestes des Kreis-Physikus annehmen. Dies Attest wird stempelfrei ausgestellt werden und ist dem später zur Aufnahme ins Seminar beizubringenden amtlichen Gesundheits-Atteste beizufügen.

Oppeln, den 23. September 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die sämmtlichen Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
und Superintendenden des Regierungs-Departements.

N. d. J. XI. 793 b.

5. Das Niederschreiben von kurzen Lebensläufen der aus den Elementar-Schulen abgehenden Schüler betreffend.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat uns mittelst Rescripts vom 31. Juli d. J. eine Uebersicht der bei sämmtlichen Truppentheilen des Landesheeres in den Ersatzjahren 1860/61, 1861/62 und 1862/63 aus dem hiesigen Regierungsbezirk eingestellten Ersatzmannschaften und der unter denselben ohne Schulbildung befundenen Individuen zur weiteren Veranlassung zugesandt. Obgleich der Procentsatz der im letzten Ersatzjahre ohne Schulbildung befundenen Mannschaften eine erfreuliche Verminderung zeigt, so ist derselbe immer noch nicht günstig genug, um nicht noch eindringlicher dahin zu wirken, daß möglichst alle Knaben, welche aus der Schule entlassen werden, des Lesens und Schreibens vollständig kundig sich zeigen,

denn noch sind von 3767 Rekruten 358, also $9\frac{1}{2}$ Procent der Gesamtzahl ohne Schulbildung befunden worden.

Im Anschluß an unsere Circular-Verfügung vom 24. Juni 1861, welche Euer Hochwürden den Lehrern in Erinnerung bringen wollen, möchten wir in Rücksicht des Umstandes, daß viele Knaben, zumal solche, welche die Wiederholungsschule unregelmäßig oder gar nicht besucht haben, das Erlernte wieder vergessen, die Schulen unseres Departements gegen den etwaigen Vorwurf, als werde in denselben noch zu wenig geleistet, schützen; wir verordnen daher, wie folgt:

Sämmtliche Knaben, welche das letzte Jahr die Schule besuchen, haben vor ihrer Entlassung, resp. vor der letzten Schulprüfung nach der beifolgenden Skizze auf einen Bogen einen kurzen Lebenslauf niederzuschreiben, der Lehrer bescheinigt die eigenhändige Schrift des betreffenden Knaben, heftet diese Arbeiten nach den einzelnen Jahrgängen in ein besonderes Aktenstück und hebt dasselbe sorgfältig auf, damit er sich bei einer etwaigen Recherche rechtfertigen kann, den Schüler bis zur Schreibfertigkeit ausgebildet zu haben.

Dieses Aktenstück ist bei den jährlichen Prüfungen zur Einsicht vorzulegen; die Arbeiten des laufenden Jahres aber vertreten die Stelle der sonst üblichen Probefchriften. Es wird hierdurch auch die Absicht erreicht, den Kindern ihre Angehörigkeits-Verhältnisse zum Bewußtsein zu bringen.

Wir vertrauen dem Interesse der Herren Kreis-Schulen-Inspectoren, Superintendenten und Revisoren für das Gedeihen des Schulwesens, daß dieselben der Ausführung dieser Anordnung ihre Sorgfalt zuwenden werden, da diese Maßregel einerseits anregen soll, die Knaben möglichst vollständig auszubilden, andererseits geeignet ist, die Schulen unseres Departements gegen die leider immer noch auftauchende Anklage, als werde den Kindern in der Schule nicht einmal das Schreiben beigebracht, ausreichend zu schützen.

Es wird hierbei nicht ausgeschlossen, daß auch von den Mädchen dergleichen Arbeiten angefertigt und geheftet werden können; in Betreff der Knaben bleibt jedoch die Anfertigung dieser Arbeit eine obligatorische.

Oppeln, den 12. November 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulare an sämmtliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
und Superintendenten des Departements.

N. d. J. X. 1111.

Skizze. Ich, Paul Nowak, bin am 20. Mai 1849 in Neudorf, Kreis Oppeln, geboren. Mein Vater, Johann Nowak, wohnt jetzt in Darkowiz, $\frac{1}{2}$ Meile von hier entfernt, und ist Tagearbeiter. Meine Mutter, Maria, geborne Hansler, ist voriges Jahr gestorben. Ich habe noch zwei Brüder, Johann und Franz, welche hier im Dorfe dienen und eine jüngere Schwester, Maria, welche mit mir die hiesige Schule besucht. In den ersten Jahren bin ich nicht alle Tage in die Schule gegangen, weil ich schwach war und im Winter nicht so weit gehen konnte, aber später bin ich regelmäßig hierher gekommen und befinde mich jetzt in der oberen Klasse.

Roglowiz, am 2. April 1863.

Paul Nowak.

Die eigenhändige Schrift des 2c. Nowak bescheinigt
Hoffmann, Lehrer. 2/4. 1863.

6. Die Beförderungsprüfungen bei mehrklassigen und Rectoratschulen betreff.

Es ist bei Gelegenheit einer durch unseren katholischen Schulrath vorgenommenen Revision mehrerer gehobenen Schulen des Bezirks die Wahrnehmung gemacht worden, daß sich in den Rectoratsklassen häufig auch solche Schüler befinden, welche noch nicht die zum Eintritt in diese Klasse erforderlichen elementarischen Kenntnisse besitzen und deshalb für den fortschreitenden Unterricht ein Hemmschuh werden. Ursache zu dieser Erscheinung ist der Umstand, daß bei der Aufnahme der Schüler in die Rectoratsklasse nicht immer mit der gehörigen Sorgsamkeit verfahren wird. Entweder treten dieselben nach erreichtem Ziele aus der obersten Elementarklasse in die Rectoratsklasse ein oder nicht. Im ersten Falle wird, wenn Lehrer und Schüler ihre Pflicht gethan haben, für den nachfolgenden Unterricht kein Nachtheil erwachsen, weil das Lehrziel der Rectoratsklasse genau an das der obersten Elementarklasse anschließt. Anders ist's, wenn die Schüler mit Uebergehung dieser Klasse aus einer der Mittelstufen in die Rectoratsklasse aufgenommen werden. Stehen ihnen besonders günstige Geistesanlagen zur Seite und verwenden sie einen andauernden Privatfleiß zur Ergänzung desjenigen Wissens, das ihnen bei Unterbrechung des stufenmäßigen Aufsteigens von Klasse zu Klasse vorbehalten bleiben mußte, so werden sie sich in entsprechend kurzer Zeit auf den geforderten

Standpunkt herausarbeiten und dem Unterrichte der Rectoratsklasse mit Nutzen bewohnen können. Dagegen werden sie, wenn diese Bedingungen nicht eintreten, ein unerträglicher Ballast für die Schule sein, sich und ihre Mitschüler langweilen und keine Frucht aus dem Unterrichte ziehen. Es kommt also hierbei immer darauf an, daß der Rector von einer richtigen Diagnose über den aufzuwendenden Fleiß und die vorhandenen Talente derjenigen Schüler geleitet werde, welche er aus den elementarischen Mittelstufen in seine Klasse aufnimmt. Besitzt er diese Diagnose nicht, oder verfährt er in der anderweitigen Erforschung des geistigen Standpunktes solcher Schüler zu nachsichtig, so verschuldet er es allein, wenn die Mühewaltungen seines Unterrichts an einer Mehrzahl unfähiger Schüler verloren gehen und das vorgesteckte Ziel unerreicht bleibt. Weniger trifft ihn die Schuld wegen solcher Schüler, die zwar den stufenmäßigen Elementarcurs auf normale Weise durchgemacht haben, aber dennoch ohne genügende Vorbereitung aus der oberen Elementarklasse in die Rectoratsklasse eingetreten sind. Hier bleiben die betreffenden Elementarlehrer der Vorklassen verantwortlich, da Jeder seine Klassen vertreten muß. Damit kein Lehrer sich dieser Vertretung entziehen und die Schuld unzureichender Ausbildung seiner Schüler auf den mangelhaften Unterricht seines Collegen wälzen könne, damit überhaupt der oft zur Ungebühr gebrauchte Vorwand, daß man die Schüler aus der vorhergehenden Klasse zu wenig vorbereitet erhalten habe, jeden Halt verliere, damit ferner das auf die verschiedenen Lehrkräfte stufenmäßig vertheilte Lehrpensum durch die verlegte Pflichterfüllung des einen oder anderen Lehrers nicht wie bisher Schwankungen erleide, welche das einmal vorgesteckte Ziel entweder gar nicht oder lückenhaft erreichen lassen, damit, um es kurz zu sagen, unter den Lehrern ein und derselben Schul-Anstalt die so nothwendige, allen wahren Fortschritt bedingende Einheit des Zusammenwirkens herrsche und uns jederzeit die richtigen Maßstäbe für die Leistungen der Einzelnen zu Gebote stehen, so verordnen wir für die mehrklassigen Schulen unseres Bezirks, gleichviel, ob sie mit einer Rectoratsklasse verbunden sind, oder nicht, Folgendes:

1. Dem Unterrichte mehrklassiger Schulen ist vor allem ein stufenmäßig geordneter, mit festen Klassenzielen versehener Lehrplan zu Grunde zu legen. Darin muß jedem Lehrer das Maas seiner Leistungen genau bestimmt sein, und die Schulinspectoren haben sich bei ihren Revisionen nicht blos

von dem Vorhandensein eines solchen Lehrplans zu überzeugen, sondern auch die Lehrer auf das Strengste zur Festhaltung des Klassenzieles zu verpflichten. Wo dieser Anordnung ein dauerndes Widerstreben entgegengesetzt wird, haben sie nöthigenfalls unsere Unterstützung zu beantragen. Es versteht sich von selbst, daß die unter Zuziehung der Lehrer von dem Schulrevisor zu entwerfenden Lehrpläne nach den gesetzlichen Bestimmungen unserer Prüfung und Genehmigung unterliegen.

2. Wir können es nicht dringend genug empfehlen, daß die Lehrer mehrklassiger Schulen grundsätzlich ihr Werk als ein gemeinsames zu betrachten haben, bei dem die Thätigkeit des einen an der Thätigkeit des anderen Lehrers ihre nothwendige Ergänzung findet und deshalb im innigsten Zusammenhange mit derselben stehen muß. Daher wird jeder Lehrer den genau fixirten Standpunkt seiner Klasse festhalten und sich nicht durch Lieblingsneigung für ein Fach verleiten lassen, bloß dieses zu pflegen und darin auf Kosten der anderen Gegenstände ein Hinausgehen über das Ziel zu erstreben. Es kommt durchaus nicht auf eine Ausdehnung einzelner Unterrichts-Disziplinen an, sondern auf die Fertigkeit und Sicherheit in Allem, was zur Klasse gehört. Nur in der Aufrechthaltung dieses Grundsatzes ist ein gedeihlicher Fortschritt der einzelnen Klassen und die Erreichung des Gesamtzieles der ganzen Schule möglich.
3. Am Schlusse jedes Schuljahres findet eine Versekung der Schüler entweder in eine höhere Abtheilung derselben Klasse oder in die nächstfolgende höhere Klasse statt und hierbei sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Zunächst geht der Versekung eine sogenannte Versekungsprüfung voraus, da die Erfahrung gelehrt, daß es nicht gut sei, wenn eine einfache Ueberweisung der zu versekenden Schüler an den Lehrer der nächst höheren Klasse stattfinde. Die Prüfung geschieht unter Leitung des Schulrevisors, der eine genaue Bekanntschaft mit den Klassenzielen haben muß, und in Gegenwart des Klassenlehrers und desjenigen Lehrers, in dessen Klasse die Ascension der Schüler erfolgen soll. Die Beurtheilung über die Versekungsfähigkeit eines Schülers hängt zunächst von dem übereinstimmenden Votum der beiden Lehrer ab, und wo es dissentirt, giebt der Revisor den Ausschlag. Der Revisor wird billig handeln,

wenn er die Lehrer selbst prüfen läßt, das schließt jedoch nicht aus, daß auch er in das Prüfungsgeschäft eingreift, doch muß es immer mit jenem Tacte geschehen, welcher alles vermeidet, wodurch des Lehrers Ansehen vor den Kindern herabgesetzt würde. Dabei ist festzuhalten, daß jede Versetzung in einer solchen Weise vorgenommen werde, welche sie in den Augen der Kinder als einen wichtigen Abschnitt ihres Jugendlebens und als Ehrensache erscheinen läßt.

- b) Es ist dafür zu sorgen, daß die Unterklasse nicht überfüllt werde, vielmehr durch die Versetzung ein entsprechender Abfluß in die höhere Klasse stattfinde. Gewöhnlich richtet sich die Versetzung nach der Aufnahme; geschieht letztere einmal im Jahre, so darf auch die Versetzung nur einmal stattfinden. Und damit desto sicherer der Ueberfüllung der Unterklasse vorgebeugt werde, so ist bei der Versetzung stets mehr die Zahl der in die Unterklasse Neueingenommenen, als die Zahl der aus der Oberklasse Abgehenden ins Auge zu fassen.
- c) Ein jedes Schulkind werde so lange in einem und demselben Curse zurückbehalten, bis es für den folgenden vollkommen befähigt ist, denn solche Kinder, welche die nöthigen Kenntnisse nicht haben und trotzdem versetzt werden, sind ein trauriges Erbstück für den neuen Lehrer, der kaum Zeit und Lust haben wird, jetzt an denselben noch dasjenige nachzuholen, was sie auf der Vorstufe nicht gelernt haben. Thut er es dennoch, so geschieht's auf Kosten des zu erreichenden Klassenzieles überhaupt und der besser vorgebildeten und talentvolleren Kinder, welche in die mißliche Lage gesetzt werden, daß sie den mittelmäßigen zu Liebe nicht vorwärts kommen. Das ist aber ein Unrecht gegen die Kinder und gegen die Eltern, die eine solche Schuleinrichtung zu fordern berechtigt sind, bei welcher ihr begabter Knabe die Volksschule rasch durchlaufen kann, um seine Talente an anderen höheren Anstalten weiter auszubilden.
- d) Bei einer Schulzeit von 8 Jahren ist im Allgemeinen dahin zu wirken, daß jedes Kind mindestens 2 Jahre in der Oberklasse sitze. Durchschnittlich sind jedoch 3 Jahre für die Oberklasse zu rechnen. Das gilt zunächst von dreiklassigen Volksschulen. Haben dieselben

aber 4 oder 5 aufsteigende Klassen, oder stehen sie in organischer Verbindung mit einer oder zwei Rectoratsklassen, dann sind die Klassenziele so zusammengebrängt, daß der einjährige Besuch der Elementarklassen als Regel anzunehmen ist, damit nicht die Schüler zu spät, oder vielleicht gar schon an der Grenze ihres schulpflichtigen Alters in die Rectoratsklasse eintreten. Ausnahmsweise kann es fleißigen und besonders fähigen Kindern verstattet werden, schon von einer der Mittelstufen in die Rectoratsklasse einzutreten, in der Regel aber geschieht es nur von der Oberstufe.

- e) Maßgebend für die Versekung ist nicht allein das Alter der Kinder, sondern vorzüglich die Geistesfähigkeit und die erworbenen Kenntnisse derselben. Wo der Lehrer ascensionsfähige Schüler zurückhält, da kann der Fall eintreten, daß auch die besten Kinder erschlaffen und dann in Trägheit verkommen. Darum soll der Revisor bei der Versekungsprüfung besonders darauf achten, daß bessere Schüler nicht zurückbehalten werden.
- f) Als versekungsfähig sind jederzeit solche Schüler anzusehen, welche in den Hauptfächern, also Religion, Sprach-Unterricht und Rechnen zu dem für die nächst höhere Klasse unentbehrlichen Grade der Reife gelangt sind, und das ist der Fall, wenn sie in diesen Gegenständen, an welche sich ihre Gesamtbildung am füglichsten prüfen läßt, gleichzeitig bis zu jenem Wissen, welches als Klassenziel nach dem Lehrplan aufgestellt ist, fortgeschritten sind. Bei der Versekung in die Rectoratsklasse sollen die Schüler außer in den vorgenannten Gegenständen auch noch in den Realien geprüft werden und es bleibt dem Rector überlassen, der mündlichen Prüfung auch noch eine schriftliche zur Erforschung der stilistischen und orthographischen Bildungsstufe der Schüler beizufügen.

Wir erwarten von dem Eifer der Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenten, wie nicht minder von den zur Hebung des Schulwesens berufenen Herren Revisoren, von denen ein Jeder ein Exemplar dieser Circularverfügung erhält, daß vorstehende Anordnungen gewissenhaft ausgeführt werden und beauftragen Euer Hochwürden, dafür zu sorgen, daß dieses Circular nicht nur ins Currenden-Buch eingeheset, sondern auch

in allen Stücken beachtet werde, zu welchem Zwecke die nöthige Anzahl von Abdrücken hiermit übersendet wird.

Oppeln, den 9. December 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular

an sämtliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
und Superintendents des Departements.

N. d. J. XVIII. 192

7. Die Schul- und Gemeinde-Chroniken betreffend.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns mittelst Rescripts vom 11. December v. J. mitgetheilt, daß in dem Regierungsbezirke Gumbinnen bereits von 336 Lehrern sogenannte Schul- und Gemeinde-Chroniken angelegt worden sind und mit freudigem Eifer fortgesetzt werden.

Der Herr Minister bemerkt hierbei, daß dies jedenfalls für die Lehrer eine eben so nützliche, als angenehme Beschäftigung sei und daß sie Nachahmung verdiene, weil dadurch sowohl bei den Lehrern, als auch bei der Jugend und den Gemeindegliedern das Interesse für die Geschichte der Heimath und des Vaterlandes geweckt und genährt werde.

Wir verordnen daher, daß auch für die Landschulen unseres Departements dergleichen Schul- und Gemeinde-Chroniken noch im Laufe dieses Jahres angelegt und für die Zukunft mit Sorgfalt fortgesetzt werden.

Was die Form dieser Chronik betrifft, so werden die Nachrichten, soweit solche zu beschaffen sind, in zwei Abschnitte und diese wiederum in Kapitel zu theilen und in dieselben der nachstehende Inhalt zu fassen sein.

Erster Abschnitt.

Die katholische (evangel.) Schule zu

Erstes Kapitel. Gründung der Schule -- Schulpatronat --
Kostenaufwand -- Beitragsverhältniß --
Erster Umfang der Schule nach den eingeschulten Gutsbezirken und Gemeinden --

Anfänglicher Schulbesuch — Angabe des ersten Lehrers — Dotation der Schulstelle — Kirchliche Nebenämter; im letzteren Falle ist die Dotation nach dem Schul- und Kirchen-Amte getrennt anzugeben.

Zweites Kapitel. Zunahme der schulpflichtigen Kinder — Erweiterung, Neu- oder Umbau der Schule — Veränderungen in der Dotation — Angabe der seither angestellten Lehrer und Schulrevisoren — Gefeierte Schulfeste und außerordentliche Schulrevisionen.

Drittes Kapitel. Gegenwärtiger Zustand der Schule.

- a) Bauzustand mit Angabe der vorhandenen Räume.
- b) jetzige Zahl der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder.
- c) Angabe der Lehrer, des Revisors, der Schulinspektion und des Schulpatrons auch der Schulvorsteher.
- d) Eingeschulte Gemeinden und Gutsbezirke, deren Entfernung vom Schulorte und Zahl der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen schulpflichtigen Kinder.
- e) Dotation.
- f) Nebenämter.
- g) Sprachliche Verhältnisse.
- h) Schulbesuch.
- i) Fortbildung.
- k) Turn- und Industrie-Unterricht.
- l) Schulstiftungen.

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeinde zu

Erstes Kapitel. Gründung des Dorfes — Angabe der ersten Guts herrschaft — Damaliger Umfang — Seelenzahl — Sprache — Confession — Beschäftigung der Bewohner —

Kirchliche Verhältnisse (ob eine Kirche am Orte), für welche Confession, ob sie eine Mutter- oder Tochterkirche ist, deren Gründung und Beschreibung, event. wohin das Dorf eingepfarrt ist — Ortsverfassung — Wichtige Ereignisse.

Zweites Kapitel. Zunahme der Bevölkerung — Erweiterung der Gemeinde — Bauten — Zuzug aus anderen Gegenden — Erweiterte Beschäftigung — Fabriken, Gruben — Hütten 2c. Wechsel der Gutsheerrschaft.

Drittes Kapitel. Gegenwärtiger Zustand der Gemeinde — Gutsheerrschaft — Seelenzahl — Confessions- und kirchliche Verhältnisse — Beschäftigung der Bewohner — Gewerbliche Anlagen — Verkehr — Wohlstand — Ortsverfassung — Bemerkenswerthes.

Mit der Auffammlung des Materials ist alsbald zu beginnen und die Eintragung desselben in ein gut gebundenes Buch in der Art zu bewirken, daß diese Chronik schon bei der Frühjahrsprüfung 1865 dem betreffenden Schulinspector, resp. Superintendenten zur Einsicht vorgelegt werden kann.

Die Herren Schulrevisoren werden auf Ersuchen gern sich bereit zeigen, eine so nützliche Arbeit zu unterstützen und dem Lehrer dasjenige Material zu gewähren, welches etwa in den Pfarr-Archiven vorhanden ist und zu der gedachten Chronik als geeignet erscheint. Eine gleiche Bereitwilligkeit kann wohl bei den Gutsherren und Ortsvorständen vorausgesetzt werden.

Bei der Fortsetzung der Chronik wird es der Vertheilung des Stoffes nach den oben angegebenen Abschnitten und Kapiteln nicht bedürfen, vielmehr können die Nachrichten nacheinander eingetragen werden; es wird sich jedoch wegen der Uebersicht empfehlen, an der Seite des Textes eine kurze Inhaltsangabe, wie etwa: Dotation — Schulbau — Feuersbrunst — Ueberschwemmung 2c. zu vermerken.

Wir weisen die Lehrer an, diese Chronik auf dauerhaftes Papier und mit guter Dinte sorgfältig zu schreiben, das Buch selbst mit einem dauerhaften Einbände versehen zu lassen und an einem trockenen Orte aufzubewahren.

Der zur Anschaffung des gedachten Buches nöthige Geldbetrag ist aus der Schulkasse zu entnehmen, und wo dies nicht thunlich sein sollte, von der Schulgemeinde zu erfordern.

Oppeln, den 12. Februar 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular

an sämtliche Landschullehrer
des Regierungsbezirks Oppeln.

N. d. J. X. 1705.

8. Die Handhabung der Schuldisciplin betreffend.

Obwohl die Zöglinge der Schullehrer-Seminare über die Schulzucht ausreichend unterrichtet werden und denselben auch noch vor deren Entlassung aus dem Seminar eindringlich eingeschärft wird, bei den manchmal nothwendig werdenden Züchtigungen der Schulkinder diejenige Mäßigung zu beachten, wie sie den Lehrern als Stellvertretern vernünftiger Eltern geziemt, so sind dennoch in neuerer Zeit so viele Anzeigen über Mißhandlungen der Schulkinder an uns gelangt, daß wir uns veranlaßt sehen, den Lehrern und deren Gehülfen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, wonach die Ueberschreitung des Strafmaasses durch eine angemessene Disciplinarstrafe geahndet und der Mißbrauch des Züchtigungsrechts nach den bestehenden Gesetzen auf gerichtlichem Wege bestraft wird, in Erinnerung zu bringen.

Schon das General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763 verordnet im § 22:

„Die Disciplin muß weislich geschehen, wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemlichen Hestigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen, soviel als möglich, eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung bergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größeren Verbrechen und Bosheit Anderen zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen sein möchte, so sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger (Schulrevisor) anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen, der dann in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich

untersuchen und die Sache unpartheißch zu entscheiden wissen wird, da dann die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen, noch in die Schulsachen sich mischen müssen."

Außerdem bestimmt die Verordnung vom 16. December 1794:

„Was endlich die Schulzucht betrifft, so werden sämtliche Schullehrer auf die in dem General-Land-Schul-Reglement ihnen gegebenen Vorschriften verwiesen; und wird ihnen besonders hiermit von neuem eingeschärft, daß sie schlechthin sich weder Heftigkeit und übertriebene Härte, noch auch irgend eine Partheilichkeit, aus welcher Absicht es immer sein mag, erlauben dürfen.“

Und das Allgemeine Landrecht bestimmt in Theil II. Tit. 12, § 50: die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51: Glaubt der Lehrer, daß durch geringe Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Gange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen. § 52. Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen. § 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden."

Aus den vielfach bei uns eingegangenen Beschwerden über die Mißhandlung von Schülkindern haben wir zwar ersehen, daß manche Eltern theils aus persönlicher Abneigung gegen den Lehrer, theils aus einer verkehrten Liebe zu ihren Kindern angebliche Mißhandlungen zur Anzeige gebracht haben, welche nachträglich als gerechte Züchtigungen festgestellt worden sind, — und in solchen Fällen haben wir die Kläger nicht nur ab- und zur Ruhe verwiesen, sondern werden auch in Zukunft alle diejenigen Lehrer schützen, welche im Interesse eines geregelten Unterrichts und von dem eigentlichen Schulzweck ausgehend, die Kinder nicht allein zu unterrichten, sondern auch zu erziehen, nach den vorgedachten Verordnungen die Schulzucht handhaben, — aber wir haben aus den eingegangenen Berichten und Zeugen-Bernehmungen leider auch ersehen müssen, daß es noch Lehrer giebt, welche sich die erforderliche Mäßigung bei noth-

wendig gewordenen Bestrafungen der Kinder noch immer nicht zu eigen gemacht haben, welche ihren Unmuth und häuslichen Verdruß in blinder Leidenschaftlichkeit an den Schulkindern auslassen und nicht selten Differenzen mit den Hausvätern der Schulgemeinde auf deren Kinder übertragen.

Wir beauftragen daher Euer Hochwürden, den Lehrern Ihres Aufsichts-Bezirks durch Mittheilung dieses Circulars wiederholt die Verantwortlichkeit nahe zu legen, welche sie bei dem Eintritt in das Schulamt übernommen haben; insbepondere wollen Sie dieselben darauf aufmerksam machen, daß es höchst gefährlich und darum auf das Strengste verboten ist, die Kinder in's Gesicht oder auf den Kopf zu schlagen und an den Ohren oder an den Haaren zu ziehen, zumal den Lehrern nicht bekannt sein kann, welche Dispositionen in diesen Körpertheilen zu verschiedenen Krankheiten liegen, welche leicht Verkrüppelungen nach sich ziehen können und die Kinder für das ganze Leben unglücklich machen.

Wir vertrauen den Lehrern, daß sie, hiernach ihren Beruf und die große Verantwortlichkeit ihres Amtes stets sich vergegenwärtigend, in Zukunft die Schulzucht nicht anders, als in besonnener, verständiger und lebiglich die Besserung der Schulkinder erzielender Weise handhaben, daß sie namentlich bei Mädchen anstatt der in den meisten Fällen das Schamgefühl auf das nachtheiligste verletzenden körperlichen Züchtigungen andere, aber dennoch wirksame Strafmittel zur Anwendung zu bringen wissen und überhaupt zu Mißhandlungen der ihnen anvertrauten Kinder sich niemals werden hinreißen lassen; anderenfalls würden wir uns genöthigt sehen, das Disciplinar-Verfahren gegen sie einzuleiten, oder, wie dies in letzterer Zeit nach der Eingangs gedachten Kabinets-Ordre nicht hat gehindert werden können, dem gerichtlichen Verfahren freien Lauf zu lassen.

Oppeln, den 8. Juni 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulare

an die sämmtlichen Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
und Superintendenden des Departements.

N. d. J. X. 182.

9. Den Turn-Unterricht in den Elementarschulen betreffend.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. v. Mts., Stück 25, p. 161, die Theilnahme von Civil-Elven an der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin betreffend (Nr. 163), sehen wir uns veranlaßt, die Beförderung des Turnunterrichts bei den Elementar- und Bürgerschulen den dabei betheiligten Behörden, vorzüglich den Magisträten in den Städten, noch besonders dringend zu empfehlen. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat uns durch Erlaß vom 26. Mai c. aufgefordert, der ausgedehnteren Einführung des Turn-Unterrichts in den Schulen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der gedachte Ministerial-Erlaß hebt dabei hervor, daß der gymnastische Unterricht, wie dessen Ertheilung in der Central-Turn-Anstalt gelehrt wird, in engem Zusammenhange mit dem gegenwärtig in der Königlichen Armee zur Anwendung gebrachten System der militairischen Ausbildung des Soldaten stehe. Es müsse also Werth darauf gelegt werden, daß, abgesehen von der Bedeutung des Turnens in körperlicher und pädagogischer Beziehung, die Möglichkeit geboten sei, durch den richtigen Betrieb der gymnastischen Uebungen in der Schule mittelbar die Wehrhaftmachung des Volkes fördern zu helfen.

Wir hegen zu den Magisträten unseres Departements das zuversichtliche Vertrauen, daß sie in richtiger Würdigung dieser wichtigen Zwecke die Einführung des Turn-Unterrichtes in ihren Schulen jede mögliche Förderung werden zu Theil werden lassen. Dieselbe wird überall da ohne große Schwierigkeit zu bewerkstelligen sein, wo bereits Lehrer angestellt sind, welche entweder in der Central-Turn-Anstalt in Berlin oder in den Seminarien Anleitung zur Ertheilung dieses Unterrichtes empfangen haben. Hier handelt es sich nur darum, einen geeigneten Platz zu ermitteln und einzurichten und die erforderlichen Apparate anzuschaffen, was in Bezug auf den Kostenpunkt keine erhebliche Schwierigkeiten finden kann, da der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turn Anstalt befolgten System nicht kostspielige Einrichtungen und Apparate erfordert. Es wird deshalb bei der Aufstellung der städtischen Schuletats für das Jahr 1861 nur der Hinzunahme eines sehr mäßigen Betrages für die Einrichtung des Turnplatzes und für die Ertheilung des Turn-Unterrichtes bedürfen.

Wo aber des Turnens kundige Lehrer bis jetzt nicht vorhanden sind, wird es sich empfehlen, entweder bei Anstellung neuer Lehrer auf diese Befähigung Rücksicht zu nehmen und die

Verpflichtung derselben zur Ertheilung des Turn-Unterrichtes in den Vocationen ausdrücklich auszusprechen, oder, was besonders in größeren städtischen Communen wohl ausführbar sein wird, geeignete Lehrer in der Central-Turn-Anstalt in Berlin auszubilden zu lassen. Im Besondern bemerken wir, daß der Turn-Unterricht, ohne jedoch die bereits bestehenden Unterrichtsgegenstände zu beeinträchtigen, in den Lehr- und Lectiionsplan der Schulen aufzunehmen und an den schulfreien Nachmittagen zu ertheilen ist. Er unterliegt daher auch, wie der gesammte Unterricht, der Aufsicht und Pflege der betreffenden Schulbehörden. Wir verkennen die Opfer nicht, welche durch diese Anordnungen den Kommunen zugemuthet werden; halten uns aber auch überzeugt, daß die Rücksicht darauf nicht in Betracht kommen könne, wo es die Erhöhung der Gesundheit, Kraft und Wehrhaftigkeit des Volkes durch eine verständige körperliche Erziehung und Ausbildung der Jugend gilt. Wir erwarten daher auch, daß die Magistrate diese Angelegenheit in reifliche Erwägung ziehen und sodann entschlossen in Angriff nehmen werden. Spätestens bis zum 1. October c. sehen wir den Berichten der Magistrate entgegen, was von ihnen in dieser Angelegenheit beschlossen, resp. ausgeführt worden ist.

Den Herren Superintendenten, Schulen-Inspectoren und Landrathen lassen wir diese Verfügung zur Kenntnißnahme zugehen, zugleich mit der Aufforderung der Einführung des Turn-Unterrichtes in den städtischen Schulen in dem Bereiche ihres Wirkens alle Aufmerksamkeit und Theilnahme, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, zuzuwenden.

Oppeln, den 1. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular

an die Magistrate und an sämmtliche
Königl. Superintendenten, Kreis-Schulen-Inspectoren
und Landräthe des Departements.

N. d. J. XI. 302 b.

10. Den Turnunterricht in den Landschulen betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. d. M. übersenden wir Euer Hochwürden x Exemplare des Zeitsfadens für den Turnunterricht in den Preussischen Volksschulen, mit dem Auftrage, dieselben an die öffentlichen Schulen

Ihres Aufsichtskreises zu vertheilen. Zugleich setzen wir, Behufs Ausführung des Erlasses des Herrn Ministers vom 4. d. Mts. (Nr. 11, 110) Nachstehendes fest:

1. Der Turnunterricht in den von dem Leitsaden vorgeschriebenen Grenzen ist von jetzt an ein integrierender und obligatorischer Zweig des Volksschulunterrichts und muß daher in den Lektionsplänen jeder Schule, wo nicht unter den unten näher anzugebenden Umständen derselbe einstweilen ausgesetzt werden darf, seine geordnete Stelle finden.
2. Die Lehrer sind zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes verpflichtet. Wo die in dem Erlaß des Herrn Ministers vorgesehenen Umstände, welche eine Ausnahme von dieser Regel begründen, stattfinden, ist darüber an uns zu berichten und unsere Vermittelung wegen Gewährung einer Entschädigung nachzusuchen. Da dieser Unterricht in den Städten in der Regel einen größeren Zeitaufwand, und zwar außer der gewöhnlichen Schulzeit, erfordern dürfte, so wird hier in den meisten Fällen eine Entschädigung nicht zu umgehen sein. Wir werden deshalb an die Magistrate besonders verfügen.
3. Da nicht wenige, besonders jüngere Lehrer, Anleitung zum Turnunterricht bereits in den Seminarien empfangen haben, so kann es diesen nicht schwer werden, diesen Unterricht an der Hand des Leitsadens sofort in Angriff zu nehmen, sobald nur für einen geeigneten Turnplatz und die nothwendigsten einfachen Geräthe Sorge getragen sein wird. Aber auch von den übrigen, wenn nur körperlich rüstigen Lehrern, welche einer solchen Anleitung bisher noch entbehrt haben, müssen wir erwarten, daß sie sich mit dem Leitsaden sorgfältig bekannt machen und diejenigen einfachen Uebungen, welche sich ohne eigentliche turnerische Vorbildung ohne Schwierigkeiten ausführen lassen, mit ihren Schülern vornehmen.
Nur an solchen Schulen, deren Lehrer wegen Alters oder sonstiger körperlicher Eigenschaften hierzu unfähig sind, kann der Turnunterricht einstweilen ausgesetzt bleiben. Die Entscheidung in solchen Fällen haben Euer Hochwürden zu treffen.
4. Wenn an einer Schule zwei oder mehrere Lehrer angestellt sind, ist der qu. Unterricht in der Regel dem jüngeren, jedenfalls aber demjenigen Lehrer zu übertragen, welcher dazu die meiste Vorbildung und Geschicklichkeit hat. Es

versteht sich jedoch von selbst, daß in sehr zahlreich besuchten Schulen sich die Lehrer nach einem vorgezeichneten Plane in das Unterrichtsgeschäft zu theilen haben.

5. Der Meinung, als ob durch Einführung des Turnunterrichts den Gemeinden größere und unerschwingbare Lasten aufgebürdet werden sollten, ist besonders auf dem Lande bestimmt entgegenzutreten. Es wird sich daher empfehlen, wenn die Herren Schulrevisoren sich zunächst mit den Schul-Vorständen und Ortsgerichten in Einvernehmen setzen und diese auf dem Wege der Belehrung für die Angelegenheit gewinnen. Ebenso ist es nothwendig, daß die erforderlichen Vorbereitungen unter Zuziehung und Mitwirkung der Herren Schulpatrone, wo solche vorhanden sind, getroffen werden. Da sich der Unterricht hauptsächlich auf Freilebungen und auf wenige einfache Geräth-Lebungen zu beschränken hat, so handelt es sich nur um die Ermittlung eines Turnplatzes, welcher wo möglich in der Nähe der Schule gelegen sein muß, und um die Beschaffung der erforderlichen Stäbe, eines Sprung-Gestelles, eines Schwung-Seiles und einer Leiter. Die Kosten für diese Geräthe, welche nicht bedeutend sein können, müssen, wie jeder andere Aufwand für die Schule, von den Schul-Interessenten getragen werden und ist nur mit Sorgfalt darauf zu achten, daß nichts angeschafft wird, was nicht durch das unmittelbare Bedürfniß und die Umstände gerechtfertigt ist.

Im Vorstehenden haben wir hauptsächlich die Landschulen im Auge gehabt. In den Städten, wo unter günstigen Verhältnissen der Turn-Unterricht einen größeren Umfang annehmen wird, hängt dessen Einführung und Förderung von den Magisträten und Schuldeputationen ab, weshalb wir, wie schon bemerkt, an dieselben eine besondere Verfügung erlassen werden.

6. In Betreff der Unterrichtszeit bestimmt der Erlaß des Herrn Ministers, daß derselbe in unmittelbaren Anschluß an die übrigen Schulstunden zu verlegen ist. Der Leitfaden setzt als Minimum wöchentlich eine Stunde fest, welche nach Maassgabe der lokalen Verhältnisse auf zwei Tage (zu je einer halben Stunde) oder drei Tage (zu je 20 Minuten) ertheilt werden kann. Wir enthalten uns, darüber bindende Vorschriften zu geben und überlassen es Euer Hochwürden im Einverständnisse mit den Revisoren und Lehrern für jede

Schule das nach örtlichen Verhältnissen Angemessene festzustellen. Es dürfte sich empfehlen, diesen Punkt, sowie überhaupt die ganze Angelegenheit in den Lokal- und Kreis-Lehrer-Conferenzen in sorgfältige Berathung zu ziehen.

7. Der Leitfaden ist in das Inventarien-Verzeichniß jeder Schule aufzunehmen, und wo er nicht sogleich in Gebrauch genommen wird, sorgfältig aufzubewahren.

Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten, welche der Einführung des Turnunterrichts besonders auf dem Lande entgegenstehen. Wir erwarten auch nicht, daß diese neue Einführung sofort in vollkommener und allseitig befriedigender Weise überall zur Ausführung kommen werde. Andererseits aber sind wir auch überzeugt, daß ein Unterrichtszweig, dessen Mangel in der Volkserziehung bisher von allen Einsichtsvollen beklagt worden ist, sich durch seinen heilsamen Einfluß auf die geistige und leibliche Gesundheit der Jugend des Volkes nach und nach Bahn brechen und die entgegenstehenden Vorurtheile und äußerlichen Hindernisse überwinden werde. Ebenso hegen wir zu Euer Hochwürden und den Herren Schul-Revisoren das volle Vertrauen, daß Sie Ihre einflußreiche Stellung zur Schule zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit kräftig benutzen werden.

Nach Ablauf eines Jahres erwarten wir Ihren eingehenden Bericht, was in Betreff der Einführung des Turnunterrichts in den einzelnen Schulen Ihres Aufsichtskreises geschehen und mit welchem Erfolge derselbe ertheilt worden ist. Ebenso ist von jetzt an in den jährlichen Schul-Prüfungs-Protokollen an geeigneter Stelle über Ort, Zeit, Art und Erfolg des Turnunterrichts Bericht zu erstatten. Wir beauftragen Euer Hochwürden, diese Verfügung zur Kenntniß der Schulrevisoren und Lehrer zu bringen und auf den angegebenen Grundlinien das Weitere zu veranlassen.

Oppeln, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Herren Superintendenden
und Kreis-Schulen-Inspectoren des Departements.
A. d. J. XI. 548 b.

11. Den Turnunterricht in den Städten betreffend.

Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. d. Mts. eröffnen wir den Magisträten in Betreff der Einführung des Turnunterrichtes in die Volksschulen Nachstehendes:

Zunächst bemerken wir, daß wir den Herren Superintenden und Kreis-Schulen-Inspectoren unseres Departements die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Leitsfadens für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen zur Vertheilung haben zugehen lassen, so daß also auch jede städtische Schule ein Exemplar erhalten wird. Der Kostenbetrag dafür, 5 Sgr. pro Exemplar, ist aus den Schulkassen zu entnehmen und von dem betreffenden Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspector an uns einzusenden.

Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 4. Juni d. J., dessen Inhalt wir in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung mitgetheilt haben, soll der Turnunterricht fortan einen integrierenden und obligatorischen Theil des Volksschulunterrichtes für die männliche Jugend bilden. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß auch diejenigen Städte, welche bisher aus Rücksicht auf den Kostenpunkt oder sonstige äußere Schwierigkeiten die Einführung dieses Unterrichtes abgelehnt haben, sich derselben nicht ferner entziehen können.

Während in solchen Städten, wo das Turnen bei den Volksschulen bereits eingeführt, nur dafür Sorge zu tragen ist, daß der Unterricht nach den von dem Herrn Minister angegebenen Gesichtspunkten und in Uebereinstimmung mit dem Leitsfaden von jetzt an ertheilt wird, handelt es sich in den Städten, welche mit dieser Einrichtung bisher noch zurückgeblieben sind, zuvörderst um die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anschaffung der einfachen Geräthe in der Art und Beschränkung, wie der Leitsfaden dieses angiebt. Die jedenfalls nicht bedeutenden Kosten sind aus Kommunalmitteln zu bestreiten.

Da bei den meisten städtischen Schulen jüngere Lehrer angestellt sind, welche Anleitung zum Turnunterricht entweder in den Seminarien empfangen haben, oder doch denselben in einfachster Weise an der Hand des Leitsfadens ohne Schwierigkeit ertheilen können, so wird sich die Sache hier fast überall sofort ins Leben rufen lassen. Dabei könnte es fraglich erscheinen, ob der von dem Herrn Minister ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Lehrer den qu. Unterricht unentgeltlich zu ertheilen haben, auch auf die städtischen Lehrer Anwendung finde. Dieses

ist überall da anzunehmen, wo sich der Unterricht auf das im Zeitsfaden festgesetzte geringste Maß von einer Stunde wöchentlich und zwar in unmittelbarem Anschluß an die gewöhnliche Schulzeit beschränkt. Wo dagegen, was wir in den Städten im Interesse der Sache für wünschenswerth halten, dieser Unterricht mehrere Stunden, und zwar an den schulfreien Nachmittagen, in Anspruch nimmt, kann den Lehrern die unentgeltliche Uebernahme desselben nicht zugemuthet werden und hegen wir zu den Magisträten das Vertrauen, daß sie in solchen Fällen eine angemessene Entschädigung nicht versagen werden.

Ueberhaupt sprechen wir die begründete Hoffnung aus, daß die Magisträte in Erwägung des heilsamen Einflusses des Turnunterrichts auf die geistige und leibliche Gesundheit der Jugend, und somit auf das Volkswohl, dieser Angelegenheit die rege Theilnahme und Förderung zuwenden werden, durch welche allein Fortgang und Erfolg von ihr zu erwarten ist.

Nach 6 Monaten hat uns der Magistrat eingehenden Bericht über den Stand der Sache zu erstatten, in welchem folgende Punkte hervorzuheben sind:

1. Lage und Beschaffenheit des Turnplatzes mit Angabe der angeschafften Geräthe.
2. Zeit des Unterrichtes.
3. Bezeichnung der Lehrer und in wie fern dieselben qualifizirt sind.
4. Ob sie eine Entschädigung empfangen? und in welchem Betrage?
5. In welchem Umfange der Unterricht auf Grund des Zeitsfadens ertheilt wird? zu welchem Ende dem Berichte eine übersichtliche Darstellung des Lehrverfahrens von Seiten der betreffenden Lehrer beizugeben ist.

Dppeln, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die sämmtlichen Magisträte
des Departements.
N. d. J. XI. 262 b.

12. Die bisherigen Ergebnisse des Turnunterrichtes in den Elementarschulen betreffend.

Nachdem in Folge unserer Circular-Verfügung vom 18. Juni 1862 (A. d. J. XI. X. 262b.) die sämtlichen Berichte der Magisträte, sowie der Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren in Betreff des höheren Orts angeordneten Turnunterrichtes in den Elementarschulen bei uns eingegangen sind, sehen wir uns veranlaßt über den gegenwärtigen Stand und die weitere Behandlung dieser Angelegenheit Nachstehendes zur Kenntniß der dabei beteiligten Instanzen zu bringen:

1. Es gereicht uns zunächst zur lebhaften Befriedigung, daß in den Städten mit wenigen Ausnahmen dieser Unterricht bereits eingeführt und zum Theil mit gutem Erfolge ertheilt worden ist. Es sind hier Turnplätze mit den nothwendigen Geräthschaften angewiesen und eingerichtet, den Lehrern größere oder geringere Remunerationen zugesprochen, und die Turnunterrichtsstunden auf die schulfreien Nachmittage verlegt worden. Wir können nur den Wunsch und die Erwartung aussprechen, daß die Magisträte auch fernerhin diesem wichtigen Zweige der Volksbildung ihre Theilnahme und Unterstützung zuwenden und, was gegenwärtig in den Einrichtungen noch mangelhaft ist, nach Maßgabe unserer Verfügung vom 18. Juni 1862 auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit erheben werden. Es dürfte sich besonders empfehlen, wenn die Magisträte ein Mitglied der Schuldeputation mit Beaufsichtigung des Turnunterrichtes ausdrücklich betrauten, und sich dadurch sowohl von der treuen Pflichterfüllung der Lehrer, als auch von der Theilnahme und den Leistungen der Schüler in fortlaufender Kenntniß erhielten. Daß da, wo wegen Mangels eines geeigneten Lokales das Winterturnen auf unübersteigliche Hindernisse stößt, das Sommer-Halbjahr desto fleißiger für den in Rede stehenden Zweck benutzt werden muß, bedarf kaum der Erwähnung.
2. Dagegen geht aus den Berichten der Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren hervor, daß der qu. Unterricht kaum in $\frac{1}{10}$ unserer Landschulen eingeführt worden ist. In den bei Weitem meisten Schulen scheint man damit nicht einmal einen Anfang und den Versuch gemacht zu haben, ob sich die entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht bei einiger Beharrlichkeit und Energie überwinden lassen. Dieser Theilnahmlosigkeit gegenüber müssen

wir darauf aufmerksam machen, daß nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. Juni 1862 „der Unterricht in den gymnastischen Uebungen einen integrierenden Theil des Volksschulunterrichtes für die männliche Jugend bilden soll.“ Es kann also auf keinen Fall in das größere oder geringere Interesse für die Sache und in das Güttdünken der die Schule beaufsichtigenden Organe, oder der Lehrer und Gemeinden gestellt bleiben, ob der qu. Unterricht in den Schulen betrieben werden soll oder nicht. Als Regel muß gelten, daß in jeder Schule nach den dafür erlassenen Vorschriften geturnt werde, und nur, wo unübersteigliche Hindernisse, zu welchem wir namentlich den Mangel an einem dazu qualificirten Lehrer rechnen, entgegenstehen, wird ein Nachlaß bis auf günstigere Zeit zulässig sein.

B. Als Hauptgrund für die Nichtertheilung des Turnunterrichts ist in den meisten Fällen der Mangel an einem geeigneten Plage und an den erforderlichen Geräthschaften hervorgehoben worden. Wir können darauf ein so großes Gewicht nicht legen. Es scheint dabei vorausgesetzt zu werden, daß sich der qu. Unterricht nur auf einem dazu ausdrücklich angewiesenen und vollständig ausgestatteten Plage ertheilen lasse, während doch schon der Umfang und die Art des Turnens in den ländlichen Schulen, wie wir solche in unserer Verfügung vom 18. Juni 1862 angeordnet haben, ein so weit gehendes Erforderniß keineswegs als unerlässlich erscheinen läßt. Zwar wird in erster Linie das Bestreben immer auf die Ermittlung eines freigelegenen, möglichst ebenen, wenn auch nicht allzu umfänglichen Platzes gerichtet sein müssen, dessen Herstellung für den gedachten Zweck durch die Jugend selbst unter Anleitung des Lehrers erfolgen kann. In manchen Fällen ist das erforderliche Terrain entweder von den Dominien oder den Gemeinden bereitwillig dargereicht worden. Wo nur ernstlicher Wille, Lust und Liebe zur Sache vorhanden ist, wird sich ein Gleiches in vielen andern Orten gewiß ohne Schwierigkeit erreichen lassen. Wo aber die Beschaffung eines besonderen Turnplatzes sich durchaus nicht bewerkstelligen läßt, — und wir wollen die Nöthigung der Gemeinden hterzu für jetzt noch vermieden sehen —, wird und muß

sich der Lehrer, wenn es ihm anders Ernst um die Sache ist, selbst zu helfen wissen.

An einem Raume innerhalb oder außerhalb des Dorfes, wo sich die einfachsten Freiübungen, wie sie der Zeittafel vorschreibt, anstellen lassen, kann es wohl nirgend fehlen, wie wir denn mit Befriedigung bemerkt haben, daß einzelne Lehrer, ohne auf die Anlegung und Einrichtung von Turnplätzen zu warten, frisch ans Werk gegangen sind.

Die einfachen Geräthschaften, wie wir solches in unserer Verfügung vom 18. Juni 1862 bereits ausgesprochen haben, sind gleich den anderen Schulbedürfnissen von den Schulgemeinden zu beschaffen, und können dieselben im Weigerungsfalle im Wege des Zwanges dazu angehalten werden.

4. Es hat uns befremden müssen, daß selbst von den jungen Lehrern und Abjuvanten, welche doch Anleitung zu diesem Unterrichte im Seminare empfangen haben, im Ganzen nur Wenige mit Lust und Eifer sich einer Mühewaltung unterzogen haben, welche für das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend von so wesentlichem Vortheil ist, und, wenn nur recht betrieben, auch ihrem übrigen Schulwerke in vieler Beziehung zu Hülfe kommt. Wir erinnern nochmals daran, daß die Lehrer zur Ertheilung des Turnunterrichtes verpflichtet sind, und daß wir daher künftig die Unterlassung desselben ohne gerechtfertigte Gründe als eine Pflichtverletzung ahnden werden.
5. Von einigen Seiten ist berichtet worden, daß die Stimmung der Schulgemeinden diesem Unterrichte nicht günstig sei, indem ihm entweder völlige Gleichgültigkeit, oder gar Mißtrauen und Widerwille entgegenetrete. Abgesehen davon, daß dies kein Grund sein kann, von einer dem Wohle der Jugend und des Volkes höchst erspriesslichen Einrichtung abzustehen, so ist es einleuchtend, daß die erwähnte Gleichgültigkeit und Abneigung nur durch die Sache selbst überwunden werden kann. Daß dies gelingen werde, je mehr der Turnunterricht überall Eingang findet und seine wohlthätigen Früchte zeigt, darin bestärkt uns die Versicherung einiger Berichtstatter, daß an solchen Orten, wo die Sache verständig und mit Liebe betrieben wird, die frühere Abgeneigtheit verschwunden und in Wohlgefallen übergegangen sei.

Ebenso ist uns mehrseitig angezeigt worden, daß die

Jugend mit großer Lust an dem Unterrichte theilnehmen und daß sich die wohlthätigen Folgen desselben an ihrer besseren äußeren Haltung, an ihrem frischeren Ansehen und an ihrem mehr gesitteten Verhalten in der Schule bereits wahrnehmen lassen.

6. Wir beauftragen die Herren Landräthe, auf Grund und entsprechend dem wesentlichen Inhalte dieser Verfügung eine den Turnunterricht betreffende Bekanntmachung an die Gemeinden durch die Kreisblätter zu veröffentlichen. Außerdem erwarten wir, daß dieselben die nächsten Schul-aufsichts-Beörden bei Einführung des qu. Unterrichtes amtlich unterstützen und, wo sich immer Gelegenheit findet, der Sache förderlich sein werden.

Die Herren Superintendenden und Kreisschulen-Inspectoren haben diese Verfügung den Schul-Revisoren, Schul-Vorständen und Lehrern mitzutheilen und dafür zu sorgen, daß für jedes Schul-Archiv eine Abschrift davon genommen werde. Wo der Turnunterricht bisher noch unterlassen worden ist, muß, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse obwalten, mit dessen Einführung unverzüglich vorgegangen werden. Wie bereits vorgeschrieben, ist in den jährlichen Schulprüfungs-Protokollen auch über den qu. Unterricht zu berichten, und sind die Gründe für das etwaige Unterlassen desselben speciell anzugeben.

Unsere Departements-Schulräthe werden künftig bei ihren Schulbereisungen diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Oppeln, den 2. April 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An sämtliche Herren Landräthe, Magistrate,
Superintendenden und Kreis-Schulen-Inspectoren
des Departements.
N. d. J. XI. 146 c.

13. Den Industrie-Unterricht der weiblichen Jugend in den Elementarschulen betreffend.

In Beziehung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. December 1830 (Amtsblatt für 1831, Seite 1), betreffend die Errichtung von Industrie-Schulen für die weibliche Jugend, veranlassen wir das Königliche Landrathsamt, solche Industrie-Schulen, welche für die ärmeren Volksklassen von unbezweifeltem

Nutzen sind, entweder in Verbindung mit den Elementarschulen oder mit den sonntäglichen Wiederholungsstunden oder auch unabhängig von denselben in Verbindung mit Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten, wo sie gegenwärtig noch fehlen, nach Möglichkeit in Thätigkeit zu setzen. Hierbei wolle das Königliche Landrathsamt in den Städten die Vermittelung der Magisträte, in den Dörfern die Mitwirkung der Gutsobrigkeiten und Ortsgeistlichen in Anspruch nehmen. Die Belebung der ländlichen Industrie-Schulen erscheint besonders dringend in den industriellen Districten und Weber-Dörfern, in welchen die weibliche Bevölkerung weniger an ländliche Feldarbeiten, als auf häusliche Beschäftigung angewiesen ist.

In Bezug auf unsere Amtsblatt-Berordnung vom 20. Dezember 1830 ist den Ortsbehörden zu empfehlen, sich bei solchen Mädchenschulen um die Beihülfe und thätige Unterstützung wohlbedenkender Frauen und Jungfrauen der höheren Stände zu bemühen. Wenn in unserer Berordnung vom 20. Dezember 1830 das Hauptgewicht auf die Ausbildung im Spinnen, Stricken und Nähen gelegt wurde, so wird jetzt das vorzustellende Ziel, besonders in den Städten, weiter zu bemessen und dahin zu streben sein, die weibliche Jugend in Hinblick auf die Bedürfnisse des niederen Handwerkerstandes und der ärmeren Volksklassen auf einen höheren Standpunkt der praktischen Thätigkeit zu erheben. Ohne dem eigenen Ermessen der Lokalbehörden vorzugreifen, müssen wir es insbesondere als wünschenswerth bezeichnen, wenn die Frauen und Töchter unserer Handwerker in gewerblichen Stylübungen, im Rechnen, in der Maas- und Gewichtslehre, in der einfachen gewerblichen Buchführung, soweit vorgebildet werden, um dereinst den Angehörigen eine kräftige Stütze zu gewähren. Zu diesem Lehrziel ist eine sachverständige Unterweisung nicht zu entbehren. Demgemäß ist, soweit die Elementarschule in dieser Beziehung nicht zureicht, in dieser Richtung bei den bestehenden Privat-Industrie-Schulen auf die Zuziehung eines geeigneten Sachkundigen einzuwirken, in denjenigen Städten aber, wo die Industrie-Schule mit den sonntäglichen Wiederholungsstunden oder sonst mit den Elementarschulen verbunden wird, die Einwirkung des Lehrers zu diesem Ziele zu veranlassen.

Indeß müssen bei den weiblichen Handarbeiten künstliche Stiefereien, Häkeln, Filiren und dergl. vermieden werden, indem solche keine Handarbeiten sich für den Beruf der Volksklassen nicht eignen und das weibliche Geschlecht dieser Kategorie

seinem häuslichen Zwecke entfremden und dazu untüchtig machen.

Ihrem Berichte über die Zahl und Leistungen der weiblichen Industrie-Schulen sehen wir nach Maßgabe des beifolgenden Schemas binnen 6 Monaten entgegen. Wegen der Industrie-Schulen für Knaben bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren erhalten vorstehende Verfügung zur Nachricht.

Oppeln, den 28. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An sämtliche Herren Landräthe und Landrathsämter,
die Herren Superintendenten
und Kreis-Schulen-Inspectoren.
N. d. J. VII. 501.

14. Denselben Gegenstand betreffend.

Bereits durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1830 (Amtsblatt für 1831, Seite 1) und vom 28. Februar 1860 (Amtsblatt für 1860 Seite 100, 101) haben wir auf die große Wichtigkeit der Industrie-Schulen für die weibliche Jugend aufmerksam gemacht und die Errichtung solcher Schulen, unter Angabe der dabei leitenden Gesichtspunkte und Grundsätze, auf das Dringendste empfohlen. Aus den von den Herren Landräthen im vorigen Jahre deshalb erstatteten Berichten hat sich jedoch ergeben, daß unsere diesfälligen Anordnungen einen verhältnißmäßig nur geringen Erfolg gehabt haben, indem die gedachten Schulen in auffallend kleiner Anzahl und fast nur in den Städten ins Leben getreten sind und in den meisten Fällen von nur wenigen Schülerinnen besucht werden.

Durch einen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 18. März d. J. (Centralblatt für die ges. Unterr.-Verw., Aprilheft S. 238) sehen wir uns veranlaßt, diesen Gegenstand nochmals mit allem Nachdrucke zur Sprache zu bringen. In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 25. Februar d. J. haben nämlich in Folge einer Beschwerde gegen die Verfügungen der Regierung in Königsberg in Betreff des weiblichen Industrie-Unterrichts, Verhandlungen über die Einführung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten in die Elementarschulen stattgefunden, deren das diesjährige März-

heft des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 180 — 186 ausführlich erwähnt. Nachdem der Antrag der Unterrichts-Commission über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, gegen welchen auch die Staats-Regierung nichts zu erinnern hatte, vom Plenum des Hauses zum Beschluß erhoben worden, hat der Herr Minister mittels des oben gedachten Erlasses für die weitere Behandlung dieser Angelegenheit folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Der Unterricht der weiblichen Jugend in den nothwendigsten Handarbeiten, als Nähen, Stricken und Stopfen, ist im Allgemeinen als ein Bedürfniß anzusehen, welchem, wenn irgend möglich, durch die Elementarschule entgegen zu kommen ist.
2. Den Königlichen Regierungen steht das Recht zu, die Einführung dieses Unterrichtes und die Aufbringung der durch ihn entstehenden Kosten anzuordnen.
3. Bei der event. zwangsweisen Einführung dieses Unterrichtes ist auf die Verschiedenheit der Lokalverhältnisse, sowie darauf, ob einzelne Schulkinder in den erwähnten Fertigkeiten im elterlichen Hause genügende Unterweisung erhalten, angemessene Rücksicht zu nehmen.

In Befolgung dieser Grundsätze bringen wir für die weitere Behandlung der in Rede stehenden Frage Nachstehendes zur Kenntniß und Nachachtung der beteiligten Behörden:

1. Es ist nicht unsere Absicht, von dem in dem Ministerial-Erlasse uns zustehenden Rechte in dem Umfange Gebrauch zu machen, daß wir die Einführung der weiblichen Industrieschulen sofort und überall anordnen. Vielmehr wollen wir bei dieser Einrichtung zunächst und hauptsächlich nur die Städte vorläufig ins Auge fassen, theils weil hier das zu befriedigende Bedürfniß am augenfälligsten zu Tage tritt, theils weil in den städtischen Einrichtungen, Sitten, und Gewohnheiten offenbar eine größere Gewährleistung für einen günstigen Erfolg der in Rede stehenden Einrichtung geboten ist. Wir verkennen dabei keineswegs, daß auf dem Lande das Bedürfniß nicht minder groß und der Abhülfe bedürftig ist; doch dürften hier in den meisten Fällen die Schwierigkeiten und Widerstände zu bedeutend sein, als daß eine allgemeine Einführung des Industrieschulunterrichtes erreichbar wäre. Hier wird also die Verbindung desselben mit dem Elementar-Schulunterrichte nur da zu veranlassen sein, wo sich durch ein günstiges Zusammen-

treffen von Umständen und Persönlichkeiten ein erwünschter Erfolg mit einiger Gewißheit erwarten läßt.

Auch beabsichtigen wir nicht, mit dieser Einrichtung zur Zeit schon zwangsweise vorzugehen. Vielmehr hegen wir zunächst zu den Magisträten das feste Vertrauen, daß sie in richtiger Würdigung dieser wichtigen und für das Volkswohl einflußreichen Angelegenheit aus eigener Bewegung zur Beförderung derselben, was irgend in ihren Kräften steht, thun werden. Nach unserer Ueberzeugung empfiehlt sich der in Rede stehende Unterricht ebenso aus Sittlichkeitsgründen, als aus Rücksicht für das materielle Wohl der unteren Volksklassen. Es ist außer allem Zweifel, daß die meisten Frauen der unteren Stände, namentlich der Arbeiter, Handwerker und Bauern, selbst die gewöhnlichsten weiblichen Handarbeiten nicht verstehen. Dieselben können in der Regel weder ein ordentliches Hemde nähen, noch einen guten Strumpf stricken. Ebenso wenig verstehen viele von ihnen das besonders für ärmere Leute unentbehrliche regelrechte Ausbessern schadhaft gewordener Kleidungsstücke durch Flicken und Stopfen. Daher der häufige und widerliche Anblick zerrissener oder ungeschickt ausgebesserter Kleider, in denen Eltern und Kinder, bisweilen halb entblößt, einhergehen. Daher die Erfahrung, daß Leuten dieser Klasse ein Kleidungsstück in der Regel nicht lange vorhält, weil es nicht zeitig und nicht ordentlich ausgebessert worden. Diesen Uebelständen wird durch allgemeinere Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in die Elementarschulen unstreitig nach und nach begegnet und dadurch den ärmeren Klassen nicht nur mancher materielle Vortheil zugeführt, sondern auch der Sinn für Sparsamkeit, Wohlansständigkeit und Ordnung geweckt werden. Wir beschränken uns auf diese Andeutungen in der Ueberzeugung, daß sie als Nachweis für die Nothwendigkeit und Heilsamkeit des weiblichen Industrie-Unterrichtes hinreichend sind.

Erst dann, wenn die Erwartung, welche wir oben ausgesprochen haben, nicht in Erfüllung gehen sollte, würden wir der Frage wegen zwangsweiser Einführung des gedachten Unterrichts näher treten müssen.

2. Wie schon in unseren Verfügungen vom 20. Dezember 1830 und 28. Februar v. J. hervorgehoben worden ist, hat sich die Unterweisung in den weiblichen Handarbeiten streng

auf das Nothwendige und Nützliche, als Nähen, Stricken, Ausbessern und Stopfen zu beschränken, während die feineren Arbeiten, als Sticken, Filiren, Häkeln und dergl. unbedingt ausgeschlossen bleiben müssen.

3. Die Erfahrung hat auch in unserem Departement gelehrt, daß die Industrie-Schulen, welche unter der Protection und Leitung von Frauen- und Jungfrauen-Vereinen stehen, sich eines besonders günstigen Fortgangs zu erfreuen haben. Wir empfehlen daher den betheiligten Behörden, sich die Bildung solcher Vereine angelegen sein zu lassen, oder wo sie bereits bestehen, dieselben für das Interesse der weiblichen Industrie-Bildung zu gewinnen, überhaupt wo es irgend angeht, die Privat-Wohlthätigkeit dafür in Anspruch zu nehmen. Die Mitwirkung der Geistlichen, Lehrer und anderer einflußreichen und wohlgesinnten Personen wird dabei ebenso unentbehrlich, als in den meisten Fällen ohne Schwierigkeit heranzuziehen sein. Wo sich der Zweck auf diesem Wege nicht erreichen läßt, müssen die Industrie-Schulen durch die Kommunal-Behörden ins Leben gerufen werden. In diesem Falle treten sie in unmittelbare Verbindung mit den Elementar-Schulen, und der betreffende Unterricht ist mit gleicher Berechtigung, wie alle übrigen Gegenstände, in den Lehr- und Lectiionsplan der Schulen aufzunehmen.
4. In der Regel werden wöchentlich 4 Stunden, am zweckmäßigsten an den schulfreien Nachmittagen oder in unmittelbarem Anschlusse an die nachmittäglichen Lehrstunden, für diesen Unterricht genügen. Wir haben jedoch auch nichts dagegen zu erinnern, wenn da, wo die Lokalitäten es gestatten, die Mädchen während der eigentlichen Schulzeit mit weiblichen Arbeiten beschäftigt werden, und können hierzu einige Schreib- und Rechenstunden verwendet werden.
Es unterliegt dabei keinem Bedenken, die ganz kleinen Mädchen von diesem Unterrichte noch auszuschließen und denselben erst mit dem 9. oder 10. Lebensjahre beginnen zu lassen.
5. Die Frage wegen der erforderlichen Lokalitäten kann keiner Schwierigkeit unterliegen, da in den meisten Fällen ein Lehrzimmer der Ortsschule für diesen Zweck zu benutzen sein wird.
6. Größere Uebelstände würden wir von Seiten des Kostenpunktes befürchten, wenn wir nicht der Ueberzeugung sein

dürften, daß die aufzuwendenden Geldopfer, an und für sich nicht so bedeutend, durch die Wichtigkeit und Heilsamkeit des in Rede stehenden Zweckes ebenso gerechtfertiget, als wohl angewendet sind. Es handelt sich dabei lediglich um die Besoldung einer Lehrerin und die Anschaffung von Arbeitsmaterial für die armen Kinder. In vielen Fällen, besonders in den Städten werden sich gewiß, wie bereits erwähnt, wohlgesinnte Frauen und Jungfrauen zur unentgeltlichen Leitung und Ertheilung dieses Unterrichtes herbeilassen und die erforderlichen, jedenfalls nicht bedeutenden Geldmittel zur Beschaffung des Arbeitsmaterials durch Privatjammungen aufgebracht werden können. Wir enthalten uns, hierüber bindende Vorschriften zu ertheilen und überlassen es den Ortsbehörden, die nach den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen nothwendigen und zulässigen Anordnungen zu treffen.

7. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Theilnahme am Industrie-Unterricht in gleicher Weise, wie der Besuch der Elementarschulen überhaupt eine Zwangspflicht ist, welcher nöthigenfalls durch Strafen Nachdruck zu geben ist. Es finden daher die in Betreff der Schulversäumnisse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf diesen Unterrichtszweig Anwendung. Dabei aber verordnen wir in Uebereinstimmung mit dem Erlaß des Herrn Ministers sub 3, daß denjenigen Schülkindern, welche nachweislich in den erwähnten Fertigkeiten im elterlichen Hause genügende Unterweisung erhalten, Dispensation von dem Industrie-Unterricht zu ertheilen ist.

Die Entscheidung hierüber und Dispensationsertheilung steht den Schuldeputationen, resp. Schulvorständen zu.

8. Die Einführung des weiblichen Industrie-Unterrichts in die Landschulen betreffend, so müssen wir dabei hauptsächlich auf die Mitwirkung der Herren Superintenden ten, Kreis-Schul-Inspectoren und Geistlichen rechnen. Da, wo die Frau des Lehrers oder sonst eine geeignete Person sich diesem Unterrichte unterziehen kann und will, wo außerdem ein wohlgesinnter Patron und dessen Familie für die gute Sache gewonnen werden kann, wird sich gewiß in vielen Fällen ein erfreulicher Erfolg erzielen lassen, und legen wir hierauf ein um so größeres Gewicht, als uns auch für die ländliche weibliche Jugend die Fertigkeit in den einfachsten Handarbeiten als ein dringendes Bedürfnis

erscheint. Doch müssen wir uns bei der großen Mannigfaltigkeit der ländlichen Verhältnisse und der hier unleugbar größeren Schwierigkeit der Sache auf obige Andeutungen beschränken und einen erwünschten Erfolg von dem regen Eifer der theilnehmenden Behörden erwarten.

Die Magistrate haben uns binnen 6 Monaten Bericht zu erstatten, was von ihnen behufs Einführung des fraglichen Unterrichts in die Elementarschule geschehen ist, und dabei namentlich folgende Punkte hervorzuheben:

1. Name und Stand der Lehrerin,
2. Besoldung derselben,
3. Unterrichtslokal,
4. Zahl der Schülerinnen und Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit der Theilnahme an dem Unterricht.

Ebenso wollen die Herren Superintendenden und Kreis-Schulen-Inspectoren in ihren Aufsichtskreisen die Sache, soweit möglich, in Angriff nehmen und über den Erfolg in derselben Frist berichten. Von den Herren Landräthen aber erwarten wir, daß sie diese wichtige Angelegenheit in geeigneter Weise fördern und unterstützen werden.

Oppeln, den 2. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An sämtliche Herren Landräthe, Magistrate,
Superintendenden und Kreis-Schulen-Inspectoren
des Departements.
N. d. J. XI. 201 b.

-
15. Die bisherigen Ergebnisse des Industrie-Unterrichts für die weibliche Jugend in den Elementarschulen betreffend.

In unserer Circular-Verfügung vom 2. August 1861 (N. d. J. X.-XI.-XII. 201 b.) betreffend die Einführung des Industrie-Unterrichtes für die weibliche Jugend in den Elementarschulen, haben wir, unter Hinweisung auf den Ministerialerlaß vom 18. März 1861, sowohl die Nothwendigkeit einer allgemeinen Einführung dieses Unterrichtes, als auch die dabei zu befolgenden leitenden Grundsätze ins Licht gestellt. Unseren Erwartungen ist jedoch durch den Erfolg nur in geringem Maße entsprochen worden. Wenn auch aus den Berichten der Magistrate hervorgeht, daß in den meisten Städten der gedachte Unterricht, theils durch Unterstützung aus Kommunalmitteln, theils

durch die Mitwirkung von Privat-Vereinen ins Leben gerufen worden ist, so ist doch, den Berichten der Herren Superintenden und Kreis-Schulen-Inspectoren zu Folge, bei den ländlichen Elementar-Schulen mit wenigen Ausnahmen kaum etwas Nennenswerthes erreicht worden.

Was zunächst die städtischen Industrie-Schulen betrifft, so machen wir darauf aufmerksam, daß es hauptsächlich darauf ankommt, die weibliche Jugend der untern und armen Stände zu diesem Unterricht heranzuziehen, weil er für diese, in Ermangelung anderweitiger Unterweisung, am meisten Bedürfnis ist. Ob dieses überall geschehen, ist aus den Berichten nicht ersichtlich; doch scheint aus der hier und da unverhältnismäßig geringen Anzahl von Industrie-Schülerinnen hervorzugehen, daß nur ein kleiner Theil der die Schulen besuchenden weiblichen Jugend in den betreffenden Handarbeiten wirklich unterrichtet wird. Wir erinnern daher nochmals an die Bestimmung in unserer Circular-Verfügung vom 21. August 1861 sub 7, „daß die Theilnahme am Industrie-Unterrichte eine Zwangspflicht ist, daß daher die in Betreff der Schulversäumnisse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf diesen Unterrichtszweig Anwendung finden.“

Bei den ländlichen Elementar-Schulen hat, wie schon bemerkt, der qu. Unterricht nur in sehr vereinzelt Fällen Eingang gefunden. Als Grund ist von einzelnen Berichterstattern angeführt worden, daß ein Bedürfnis für diese industrielle Thätigkeit der Schule nicht vorhanden sei, indem die Mädchen die erforderliche Anleitung zu weiblichen Handarbeiten theils von ihren Müttern, theils in späteren Jahren durch sogenannte Näherinnen auf dem Lande oder in den benachbarten Städten empfangen. Wir können auf diesen Einwand kein Gewicht legen. Jene Gelegenheit zur Erlangung der gedachten Fertigkeiten ist gewiß nur sehr vereinzelt und unter besonders günstigen Verhältnissen geboten, während es gerade darauf ankommt, die gesammte weibliche Jugend auch da, wo das Haus diesem Bedürfnis nicht entgegenkommt, und zwar mit möglichst geringen Kosten, zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer einfachen Kleidungsstücke anzuleiten. Daß der weit überwiegenden Mehrzahl der ländlichen weiblichen Jugend die Kenntniß und Fähigkeit, sowie der Trieb dazu abgeht und daß auch in späteren Jahren dieser Mangel nur schwer oder gar nicht ersetzt werden kann, unterliegt keinem Zweifel, weshalb auch von den meisten Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintenden das

Bedürfniß des Industrie-Unterrichtes ausdrücklich anerkannt und unsere Verfügung freudig begrüßt worden ist.

Dagegen ist in den Berichten fast einstimmig des Widerwillens und Widerstandes gedacht worden, welchen die Einführung des Industrie-Unterrichtes bei den Gemeinden selbst findet, zumal wenn, wie es in den meisten Fällen unumgänglich ist, Gelbtausgaben damit verbunden sind. Wir haben uns diese Schwierigkeiten nicht verhehlt und in Berücksichtigung derselben in unserer Verfügung bemerkt, daß auf dem Lande die allgemeine und zwangsweise Einführung des gedachten Unterrichtes nicht ausführbar erscheine, daß aber damit da vorzugehen sei, wo sich durch ein günstiges Zusammentreffen von Umständen und Persönlichkeiten ein erwünschter Erfolg erwarten läßt. Auch jetzt noch nehmen wir (was wir dem ausgesprochenen Wunsche einiger Berichterstatter gegenüber bemerken) Anstand, die allgemeine Einführung des Industrie-Unterrichtes im Wege des Zwanges zu bewirken, weil sich allerdings Fälle denken lassen, wo dieselbe, sei es aus Mangel einer Lehrerin oder wegen großer Armuth der Gemeinde, an unübersteiglichen Hindernissen scheitern würde. Dagegen ist von dem Rechte, die Einführung dieses Unterrichtes und die Aufbringung der durch ihn entstehenden Kosten anzuordnen, überall da Gebrauch zu machen, wo die Verhältnisse günstiger liegen, und es nur darauf ankommt, einem unberechtigten Widerstande einzelner Schulvorsteher zu begegnen.

Wir empfehlen deshalb den Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenten in solchen Fällen bei dem betreffenden Schulpatron eine geeignete Frau oder Jungfrau zur Industrie-Lehrerin in Vorschlag zu bringen und, wenn dessen Zustimmung erfolgt, deren Einführung und den Beginn des Unterrichtes zu veranlassen. Sollten hierbei Schwierigkeiten oder Hindernisse entgegentreten, so sehen wir den geeigneten Anträgen und Vorschlägen der Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren entgegen und werden sodann nach Prüfung des Sachverhältnisses das in jedem einzelnen Falle Mögliche und Zulässige anordnen.

Ein besonderes Gewicht müssen wir auch nach den bisher gemachten Erfahrungen auf das energische und wohlwollende Zusammenwirken der bei der Schule theilhabenden Instanzen, Kreis-Schulen-Inspectoren, Schulrevisoren, Schulvorstände, Lehrer und Patrone legen.

Wir sind der Ansicht, daß man von vornherein die Schwie-

rigkeiten zu hoch angeschlagen und daher in den meisten Fällen kaum einen Versuch, sie zu überwinden, gemacht hat. Je mehr aber die Ueberzeugung von dem wohlthätigen Einflusse des qu. Unterrichtes auf die Bildung, Gesittung und das praktische Bedürfniß der weiblichen Jugend Raum gewinnen wird, desto mehr wird man sich auch angelegen sein lassen, die in Rede stehende Einrichtung, selbst gegen bedeutendere Schwierigkeiten und Widerstände, durchzusetzen. In einzelnen Fällen ist, wie uns berichtet worden, durch das Zusammenwirken des Geistlichen, Lehrers und Patrons ein erfreuliches Resultat erzielt worden, was uns zu der Hoffnung berechtigt, daß auch anderwärts und in weiteren Kreisen auf dem von uns angedeuteten Wege ungleich mehr erreicht werden könne, als es bisher nach den uns vorliegenden Berichten der Fall gewesen ist.

Wir bemerken noch, daß, wo nicht wohlgesinnte Frauen oder Jungfrauen des Ortes sich diesem Geschäfte unterziehen können oder wollen, die Frau des Lehrers zur Ertheilung des qu. Unterrichtes am geeignetsten erscheint. Dieser wird allerdings eine Remuneration gewährt werden müssen, welche wir auf erfolgten Antrag und nach Befund der Umstände feststellen werden. Dieselbe wird in der Regel 8 — 10 Thlr. pro Jahr nicht übersteigen, welche Summe nach demselben Beitrags-Verhältniß, wie der baare Gehalt des Lehrers aufgebracht werden muß.

Die Anstellung der Industrie-Lehrerin steht dem Schulpatron zu, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß demselben Seitens des Schulvorstandes oder Kreis-Schulen-Inspectors geeignete Vorschläge gemacht werden.

Ferner ist, um die Mädchen nicht über Gebühr dem Hause und den häuslichen Geschäften zu entziehen, der Industrie-Unterricht in die gewöhnliche Unterrichtszeit, mit mindestens zwei Stunden in der Woche, zu verlegen, wie wir solches in unserer Verfügung vom 2. August 1861 sub 4 bereits freigelassen haben.

Indem wir sonach die Beförderung dieser Angelegenheit auf dem Lande wesentlich in die Hände der Herren Superintenden, Kreis-Schulen-Inspectoren und Revisoren legen, überlassen wir uns der Hoffnung, daß sie dieser guten und der Volkswohlfahrt erspriesslichen Sache gern ihren Einfluß und ihre Anstrengung widmen werden. Weiter ins Einzelne gehende Vorschriften zu ertheilen, halten wir für unzulässig, da die Behandlung der Angelegenheit in jedem einzelnen Falle von den

örtlichen Umständen abhängig ist. Nur soviel bemerken wir noch, daß die Sache in ihrem gegenwärtigen Stadium nicht bleiben kann, wenn sie nicht ganz aufgegeben werden soll. Dieses aber würde im Interesse der weiblichen Jugend ebenso zu beklagen sein, als es mit dem Ministerial-Erlaß vom 18. März 1861 im entschiedensten Widerspruche stehen würde.

Den Berichten der Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenten nebst etwaigen geeigneten Anträgen und Vorschlägen sehen wir binnen 6 Monaten entgegen.

Oppeln, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular

an sämtliche Herren Superintendenten
und Kreis-Schulen-Inspectoren des Departements.

N. d. J. XI. 323.

Abschrift vorstehenden Circulars theilen wir den Herren Landrätthen und den Magisträten zur Kenntnißnahme mit, indem wir zugleich die Erwartung aussprechen, daß sie diese Angelegenheit nach Kräften unterstützen werden.

Oppeln, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die sämtlichen Herren Landrätthe
und die Magisträte.

N. d. J. XI. 323.

16. Das Verfahren bei Behandlung der Schul-Absentenlisten betreffend.

Da wir aus den jährlich eingehenden Schulrevisionsberichten leider oft ersehen müssen, daß die Absentenlisten noch nicht in der vorgeschriebenen Weise angefertigt und an die Polizeibehörden eingesandt werden und diese die Strafen entweder sehr spät, oder gar nicht festsetzen, oder auf die baldige Vollstreckung der festgesetzten Strafen nicht mit dem erforderlichen Nachdruck halten, die bestehenden Verordnungen daher immer noch nicht gehörig befolgt werden, so verordnen wir unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 15. Juni 1843 zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung und zur Behebung der noch immer obwaltenden Uebelstände Nachstehendes:

Da...
Presid.
Kabin.
v. 29.7.72
L. C.
100 52.
N. 35.
66.
Carl.

- 1) Alle Lehrer sind verpflichtet, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe allmonatlich und zwar bis zum zehnten eines jeden Monats alle verschuldeten und bis dahin nach den Normen der Circular-Berfügung vom 30. Juni 1852 als entschuldigt nicht nachgewiesenen Absenzen schulpflichtiger Kinder aus den ordnungsmäßig zu führenden Katalogen zu extrahiren, daraus eine Absentenliste, oder ein Negativ-Attest in duplo anzufertigen und mit dem Fleiß-Kataloge dem betreffenden Schul-Revisor zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen, wobei dem Letzteren Gelegenheit geboten wird, etwa nothwendige Bemerkungen den einzelnen Absenzen beizufügen.
- 2) Hiernächst haben die Lehrer beide Exemplare der Absenten-Listen, resp. Negativ-Atteste der betreffenden Orts-Polizeibehörde bis spätestens zum fünfzehnten eines jeden Monats einzusenden und werden die Letzteren ermächtigt, von den Lehrern die qu. Listen per Strafboten einzufordern, wenn der gedachte Termin nicht sollte innegehalten worden sein.
Ein Exemplar verbleibt der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung, das Duplikat aber geht mit einer Bescheinigung der erfolgten Einsendung wieder an den Lehrer zurück und dient diesem bei seinen Schulacten als Belag für die vorschriftsmäßige Anfertigung und Absendung der Absentenlisten.
- 3) Die Orts-Polizeibehörden dagegen werden verpflichtet, die Schulstrafen nach den Bestimmungen des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und dem hierauf bezüglichen Ministerial-Rescript vom 10. April 1841 (Minist.-Bl. S. 118) je nach der Schwere der Verschuldung auf 6 Pfennige bis 1 Sgr. pro Kind und Tag zur Schulkasse unverzüglich festzusetzen, oder die Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe, oder in Gemeindearbeit umzuwandeln, die ungesäumte Ausführung der festgesetzten Strafen dem betreffenden Ortsvorstande ebenso unverzüglich aufzugeben, binnen acht Tagen sich berichten zu lassen, ob und wie weit die qu. Ausführung bewirkt worden ist, worauf wir besonders Gewicht legen, hiervon dem Schulrevisor spätestens bis zum Schlusse des Monats Kenntniß zu geben, damit derselbe bei der Bescheinigung der für den nächsten Monat abzusendenden Absenten-Listen auf die besonders Säumigen und darum Straffälligeren aufmerksam machen kann.
- 4) In keinem Falle ist zu dulden, daß die Beitreibung der Schulstrafen und deren Ablieferung an die Schulkasse, oder die Anwendung eines anderen Strafmittels von einem

Monate zum anderen verschoben werden, denn abgesehen davon, daß die hiernach verzögerten Strafmaßregeln als erfolglos sich erweisen, machen sie die Vertreibung der hochangewachsenen Nester oft unmöglich und rufen in der Gemeinde eine Erbitterung hervor, welche auf das Gedeihen der Schule nachtheilig einwirkt.

Wir veranlassen die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendents des Departements, die Schulrevisoren und Lehrer, welchen übrigens mit der nächsten erscheinenden „Sammlung der Schulverordnungen zum Gebrauche der Schulrevisoren und Schullehrer“ auch diese Circularverfügung zugehen wird, hiernach mit einer entsprechenden Information zu versehen und darauf zu halten, daß die Absenten-Listen, resp. Negativ-Atteste in der vorgeschriebenen Weise angefertigt und regelmäßig eingereicht werden.

Wir vertrauen dabei dem Eifer der Herren Geistlichen um die Erziehung der Jugend und dem größtentheils sichtbaren Bestreben der Lehrer, den Schulunterricht bei den Schültern fruchtbringend zu machen und den Zustand der Schulen immer mehr zu heben, daß dieselben nach den Andeutungen des Circulars vom 15. Juni 1843, welches wir wiederholt in Erinnerung bringen, nichts unversucht lassen werden, um auch ohne Anwendung von Strafen durch Belehrung und Ermahnung einen regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen. Desgleichen erwarten wir, daß die Wichtigkeit des regelmäßigen Schulbesuches, ohne welchen unser Volksschulwesen selbst bei den besten Lehrkräften und den größten Opfern um die Errichtung neuer Schulen und die Erweiterung der bereits bestehenden Anstalten nicht gedeihen kann, auch die Herren Landräthe und Magisträte veranlassen wir, die Polizeiverwaltungen und Ortsvorstände mit einer entsprechenden Anweisung zu versehen und mit aller Strenge darauf zu halten, daß dieses mittelst der Kreisblätter zu veröffentlichende Circular genau befolgt werde.

Oppeln, den 1. December 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular

an sämtliche Kreis-Schulen-Inspectoren,
Superintendents, Landräthe und Magisträte
des Departements.

N. d. J. X. 1400.

17. Den Zeichen-Unterricht in den Rectorats- und Elementarschulen betreffend.

Die häufig gemachte Erfahrung, daß der Unterricht im Zeichnen in den Elementarschulen, selbst in den städtischen, gehobenen und Rectorats-Schulen entweder ganz vernachlässiget, oder doch in unzweckmäßiger und planloser Weise ertheilt wird, veranlaßt uns, im Einverständnisse mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, über diesen wichtigen Unterrichtszweig Nachstehendes zur Kenntnißnahme und sorgfältigen Nachachtung der Herren Schul-Inspectoren, Schul-Revisoren und Lehrer festzusetzen:

1. Der Zeichenunterricht in den Elementar-Schulen hat nicht bloß den Zweck, den Ordnungs- und Schönheitssinn der Schüler zu wecken und zu bilden, sondern sie auch, und zwar insbesondere die Knaben, zum Verstehen und Zeichnen der für spätere praktische und technische Zwecke verwendbaren Raumverhältnisse und Figuren anzuleiten.

Hiernach bestimmen sich die Ziele, die Uebungsgegenstände und die Methode dieses Unterrichtes.

2. Je nach dem Umfange und den Bedürfnissen der Schulen ist das Unterrichtsperisum nach den verschiedenen Klassen und Abtheilungen in sorgfältiger Abgrenzung und Aufstufung zu vertheilen.
3. Was zunächst die städtischen und gehobenen Schulen betrifft, so nehmen wir 3 Stufen an, wobei wir voraussetzen, daß der Unterricht mit Kindern von 8 Jahren seinen Anfang nimmt.

a) Unterste Stufe. Es werden auf dieser die Elemente der Formenlehre zur Anschauung gebracht und eingeübt; also Zeichnen gerader Linien in den verschiedensten Richtungen und Lagen, der verschiedenen Winkel, der geradlinigen regelmäßigen Figuren, als Dreieck, Viereck, Vieleck in mannigfaltigen Zusammensetzungen. Erst wenn in dem Angegebenen hinreichende Sicherheit erzielt ist, darf zu den krummen, Wellen-, Schnecken- und Kreis-Linien, und zu Verbindungen von geraden und krummen Linien übergegangen werden.

Die Schüler müssen dahin gebracht werden, leichtere Verbindungen gerader und krummer Linien zu Figuren nach Angabe des Lehrers auch ohne Vorbild darstellen zu können.

- b) Zweite Stufe. Zeichnen der einfachsten regelmäßigen Körper, als Würfel, Prisma, Kugel, Cylinder, Kegels,

zuerst nach Vorzeichnungen, später nach Körpern von Pappe oder Holz, aber nur in Umrissen (ohne Schattirung), ferner Zeichnen zusammengesetzter Figuren, Arabesken, Spitzbogen, Möbeln, Geräthe, Blumen, Blättern u. s. w. in Umrissen, nach Vorlegeblättern.

- c) Dritte Stufe. Zeichnen ausgeführter, schattirter Gegenstände nach Vorlegeblättern: Ornamente, Maschinentheile, überhaupt Gegenstände der verschiedenen Gewerke, Häuseransichten, Kirchen und Thürme und dergleichen mehr. Begabte Schüler zeichnen Körperteile von Menschen und Thieren, ganze Körper, Landschaften u. s. w. Auch das Zeichnen von Landkarten muß geübt werden, obwohl dieses nicht eigentlich in die Zeichen-, sondern in die geographische Stunde gehört. — Die Mädchen werden hauptsächlich mit Blumen, Blumen-Bouquets, Früchten, Landschaften, endlich mit dem Nachbilden von Stickmustern u. dergl. beschäftigt.

In wie weit es angänglich ist, die Schüler der obersten Stufe zur Kenntniß der Perspective und des perspectivischen Zeichnens anzuleiten, muß dem Standpunkte der Klasse und der Fähigkeit des Lehrers vorbehalten bleiben.

4. Auch in den Landschulen muß diesem Unterrichtsgegenstande größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt, als bisher, zugewendet werden, da derselbe nicht bloß in formaler Beziehung überaus bildend, sondern auch die erlangte Uebung und Fertigkeit für viele ländliche Beschäftigungen von unverkennbarem Nutzen ist.

In der einklassigen Landschule wird das oben sub a) angegebene Lehrziel im Allgemeinen ausreichend sein, während begabtere Schüler darüber hinausgeführt werden können. In mehrklassigen Schulen und unter günstigen Umständen ist das Unterrichtsgebiet auf die bei 3 b) bezeichneten Gegenstände zu erweitern.

5. Die Lehrweise ist auf der untersten Stufe fast ausschließlich die vorzeigende, vorbildende und erklärende. Es wäre sehr fehlerhaft, wenn man den kleinen Schülern sogleich Vorlegeblätter zum Nachbilden an die Hand geben wollte; vielmehr soll ihnen der Lehrer auf der großen Wandtafel vorzeichnen, damit sie die Linien, Winkel u. s. w. (s. oben 3. a) vor ihren Augen gleichsam entstehen sehen. Damit

gehen einfache Erklärungen über die Ausdrücke: oben, unten, rechts, links, senkrecht, wagrecht, schief u. s. w. ferner wie die Figuren heißen, wie sie entstehen oder zusammengesetzt sind, u. dergl. m. Hand in Hand. Dieses Vorzeichnen und Erklären wird so lange fortgesetzt, bis die Schüler zum Verständniß der einfachsten Linear-Constructionen und zu einiger Sicherheit des Auges und der Hand gelangt sind. Erst dann (etwa im zweiten Jahre) werden die hierher gehörigen Uebungen nach Vorlegeblättern fortgesetzt und erweitert.

6. Bei diesen ersten elementaren Uebungen ist langsames Fortschreiten und strenges Halten auf genaues Nachbilden des Vorgezeichneten erforderlich. Ein Schüler, welcher nicht in den Stand gesetzt, eine gerade oder krumme Linie correct zu ziehen, wird auch später niemals eine correcte Zeichnung zu Stande bringen. Dabei hüte sich der Lehrer, den Gebrauch von Lineal, Kantel und Zirkel zu frühzeitig zuzulassen. Erst wenn eine hinreichende Selbstständigkeit und Uebung des Auges und der Hand erreicht ist, können diese Hilfsmittel zur Erzielung einer noch größeren Genauigkeit zur Anwendung kommen; wobei es der Lehrer an der Anleitung zum Gebrauche derselben nicht fehlen lassen darf.
7. Auch auf den oberen Stufen soll es der Lehrer nicht unterlassen, durch Vorzeichnen und Erklären die Schüler zum Verständniß eben so der vorliegenden Zeichnungen, als des bei der Ausführung zu beobachtenden Verfahrens zu bringen. Wo man es den Schülern, wie es nur allzu häufig geschieht, lediglich selbst überläßt, mit ihren Vorlegeblättern, wie sie können und mögen, fertig werden, kann von einem bildenden Einflusse des Zeichenunterrichtes keine Rede sein, und man erzielt im besten Falle ein sklavisch oder mechanisch treues Nachmalen, noch häufiger aber ein verstand- und werthloses Hinpfsuchen, welches dem Zwecke, der durch diesen Unterricht gefördert werden soll, geradezu hindernd und störend in den Weg tritt.
8. Auf der untersten Stufe empfiehlt es sich, daß sämtliche Schüler gleichzeitig mit denselben Aufgaben, welche der Lehrer auf der Wandtafel vorzeichnet, beschäftigt werden. Erst später kann die Individualität, das größere oder geringere Talent u. s. w. durch je besondere Aufgaben berücksichtigt werden, wobei ein Hauptaugenmerk darauf

gerichtet werden muß, daß letztere den Kräften und Fähigkeiten der Schüler angemessen gestellt, aber auch, daß sie mit der höchst möglichen Genauigkeit und Correctheit ausgeführt werden. Ganz unzulässig ist es, daß die Schüler die Vorlagen nach Neigung und Belieben sich selbst auswählen.

Für die Uebungen der untersten Stufe genügt die Schiefertafel, welche in der einklassigen Volksschule überhaupt für das ganze Bedürfniß ausreichen dürfte. In den mehrklassigen Schulen und unter günstigen Verhältnissen ist es wünschenswerth, daß schon bei der zweiten Stufe Papier und Blei zur Anwendung kommt.

Ein gleichmäßiges Fortschreiten einer ganzen Klasse oder Abtheilung kann hier, wo der Erfolg wesentlich vom Talente abhängig ist, nicht erwartet werden. Nur begabteren und in Folge dessen rascher fortschreitenden Schülern muthe der Lehrer schwierigere und zusammengesetztere Aufgaben mit Ausführung von Licht und Schatten zu. Die Leistungen der minder begabten Schüler beschränken sich am Besten auf sauber gezeichnete Umrisse, bei denen allerdings die Schattenlinien bestimmt und charakteristisch heraustreten müssen. Es macht wahrlich einen höchst widerwärtigen Eindruck, wenn man nicht selten in den Zeichenheften oder auf den bei Prüfungen ausgelegten Blättern talentloser und ungeübter Schüler Köpfe, Thiere, Blumen, Landschaften u. s. w. in sinnloser und stümperhafter Ausführung hingefudelt findet.

9. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit müssen wir den Lehrern auf die Ausführung der Zeichnungen durch die Schattirung empfehlen. Diese wird meistens so mangelhaft befunden, daß man daraus schließen muß, es fehle hier an der erforderlichen und doch ganz unentbehrlichen Anleitung. Nicht selten findet man auch, und zwar dieses gerade bei den besseren Leistungen, den Schatten so mühsam und ins Kleinlichste ausgeführt, daß der Schüler zu einer einzigen Arbeit Monate verschwenden muß. Im Allgemeinen sind solche Vorlagen vorzuziehen, auf welchen der Schatten nicht in der schummrigen Weise der gewöhnlichen Steindruckbilder, sondern durch Striche in der Art des Kupferstiches angedeutet ist.
10. Seitdem auch auf den Schullehrer-Seminarien diesem Unterrichtszweige die gebührende Aufmerksamkeit und Pflege

gewidmet wird, dürfen wir voraussetzen, daß wenigstens die jüngeren Lehrer nicht bloß selbst kundige und geschickte Zeichner sind, sondern auch angeleitet und fähig, den Unterricht nach den vorstehenden Andeutungen in verständiger und methodischer Weise zu ertheilen. In mehrklassigen Schulen wird derselbe am zweckmäßigsten in die Hand Eines Lehrers, welcher sich dazu vorzüglich qualifizirt, zu legen sein. Wo mehrere Lehrer sich daran betheiligen, muß unter diesen eine Verständigung über die leitenden Grundsätze und das methodische Verfahren, sowie eine angemessene Vertheilung des Unterrichtspensums nach den verschiedenen Klassen vorausgegangen sein.

11. In mehrklassigen, städtischen und gehobenen Schulen sind für diesen Unterricht wöchentlich 2 Stunden anzusetzen. In den Landschulen genügt 1 Stunde, welche jedoch in zwei halben Stunden auf verschiedene Tage gelegt und mit den Schreibstunden in Verbindung gebracht werden kann.
12. Als Vorlagen empfehlen wir die in der Schulbuchhandlung in Langensalza erschienenen, die von Lösner in Potsdam, und die von Hermes in Berlin, welche letztere sich durch Zweckmäßigkeit und saubere Ausführung besonders auszeichnen, endlich die von uns bereits empfohlene „Anleitung zum Elementar-Unterricht im freien Handzeichnen von Professor J. Schall in Breslau.“

Als Hilfsmittel für den Lehrer ist sehr zu empfehlen: die Formenlehre in Verbindung mit den reinen Elementen des freien Handzeichnens und mit Andeutungen für methodische Behandlung der geometrischen und perspectivischen Darstellung der Grundformen. Ein Handbuch für Lehrer in Elementarschulen, von Tobler, mit 12 Steindrucktafeln, 2. Auflage, 1844. Burgdorf bei Langlois.

Außerdem sollte in keiner städtischen gehobenen Schule eine methodisch angelegte Sammlung von geometrischen Körpern (aus Holz oder Pappe, selbstverständlich in genauester und sauberster Ausführung) fehlen.

Indem wir die Herren Superintendenden und Kreis-Schulen-Inspectoren von vorstehender Verfügung in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß dieselbe in der demnächst erscheinenden Sammlung der Schul-Verordnungen zum Gebrauche für die Schulrevisoren und Lehrer abgedruckt sein wird, weshalb eine besondere Mittheilung an dieselben nicht erforderlich ist. Bei den künftigen Schulrevisionen ist dem Zeichenunterrichte die gebührende

Aufmerksamkeit zu widmen und an geeigneter Stelle darüber zu berichten.

Oppeln, den 10. November 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular

an die sämmtlichen Herren Superintendenden
und Kreis-Schulen-Inspectoren des Departements.

A. d. J. XI. 717 b.

18. Die weitere Entwicklung der Preussischen Schulregulative betreffend.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlass vom 19. November v. J. die für die weitere sorgsame Ausführung und den gewissenhaften Ausbau der Regulative vom 1., 2. u. 3. Oktober 1854 über die evangelischen Schullehrerseminarien und die einklassigen Elementarschulen für nothwendig erachteten Andeutungen und Vorschriften gegeben und wir bringen die wesentlichen Punkte dieses Erlasses, welche das Elementarschulwesen betreffen, zur Kenntniß, sorgfältigen Erwägung und Nachachtung der Herren Superintendenden und der ihnen untergebenen Geistlichen und Lehrer.

Der Herr Minister, nachdem er persönlich von evangelischen Schullehrer-Seminarien und Elementarschulen, welche auf das Genaueste nach Maßgabe der Regulative eingerichtet sind und auf Grund derselben seit längerer Zeit arbeiten, Kenntniß genommen hat, spricht sich zunächst mit großer Befriedigung über die dort gewonnenen und beobachteten Resultate aus und bemerkt, daß die wider die Regulative erhobenen Bedenken nicht sowohl gegen diese selbst, als gegen eine verkehrte, irrthümliche oder verabsäumte Auslegung derselben gerichtet sein können.

Mit Rücksicht auf die Ausführungen des Erlasses über den Religionsunterricht, als die bedeutungsvollste und inhaltlich schwerste Unterlage der Volksbildung und auf die übrigen der Beachtung der Lehrer zu empfehlenden Bestimmungen, heben wir Folgendes hervor:

- 1) Was zuvörderst den Einwurf betrifft, als weder durch die Regulative den Kindern zu viel des religiösen Memorienstoffes geboten, so ist vor Allem festzuhalten, daß das dem Gedächtnisse fest zu überliefernde Material an Schriftstellen, Kirchenliedern, Perikopen und biblischen Geschichten

den Kindern nicht ein tochter Besiz bleibe, sondern ihnen zum begreiflichen Verständniß und zur persönlichen Aneignung gebracht werde. In dieser letztern unerläßlichen Forderung ist schon angedeutet, daß sowohl in der Art des Memorirstoffes eine verständige Auswahl getroffen, als auch in seinem Umfange Maaß gehalten werden müsse.

Während die Auswahl dem kundigen Ermessen der Schulrevisoren im Einverständnisse mit den Lehrern vorbehalten bleiben muß, bemerken wir in letzterer Beziehung, in Uebereinstimmung mit dem Ministerial-Erlaß, daß eine Nöthigung über 180 Schriftstellen und über dreißig oder höchstens vierzig Kirchenlieder fest zu memoriren, nicht stattfinden, ferner, daß von den Sonn- und Festtags-Perikopen nur die Evangelien memorirt, dagegen die Episteln nach dem Wortinhalt erklärt und ohne gedächtnismäßige Einprägung dem Verständniß vermittelt werden sollen.

Wird dieser Memorirstoff (den Katechismus eingeschlossen) auf die acht Schuljahre planmäßig vertheilt, so wird einer Ueberbürdung des Gedächtnisses ebenso vorgebeugt sein, wie der Lehrer hinreichende Zeit und Gelegenheit hat, um denselben geistig zu durchdringen und zu entwickeln und so zu einem lebenden und bewußten Eigenthume der Schüler zu machen.

- 2) Die biblische Geschichte angehend, so erklärt sich der Ministerialerlaß ganz bestimmt gegen das Auswendiglernen derselben und zwar in genauer Uebereinstimmung mit den Regulativen, welche bei Behandlung dieser Disciplin auf Seiten des Lehrers eine vollständige Durchdringung des hierher gehörigen Materials nach Inhalt und Form voraussetzen und eine geistige Verarbeitung desselben nach didaktisch richtigen und bewährten Grundsätzen fordern. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, weiß der Lehrer seine Schüler vom Anfange bis zum Ende ihres Schullebens stetig und stufenweise fortschreitend durch freies Vorerzählen und Nacherzählen, Abfragen, Erklären und Wiederholen, vornehmlich durch die eigene Freude und Ueberzeugungskraft seiner Rede in den Geist und Inhalt der heiligen Geschichten lebendig einzuführen, so werden die Kinder ohne eigentliche Anstrengung des Gedächtnisses zuletzt in den vollen Besiz derselben gelangen und befähigt sein, die Historien im engen Anschlusse an die volkstümliche Sprache der Luther'schen Bibelübersetzung selbstständig wiederzuerzählen.

Ueberhaupt bemerken wir für diesen Unterricht, daß das Erzählen mit dem Bibelwort an und für sich nicht genügt, sondern daß die biblischen Geschichten vornehmlich in ihren, die Entwicklung des Reiches Gottes und die Erbauung des persönlichen christlichen Lebens betreffenden großen Zügen und Einzelheiten erklärt und zum Verständnisse gebracht werden sollen. Es wird Aufgabe der größeren Lehrer-Conferenzen sein, deren Pflege wir den Herren Superintendenten angelegentlich empfehlen, um schwächere Lehrer nach diesen Richtungen hin zu orientiren; die Herren Geistlichen aber, als Local-Schulaufseher, werden dringend Veranlassung haben, sowohl in den Localconferenzen, als auch bei ihren Schulbesuchen zu dem, was hier Noth thut, durch helfende und fördernde Controle mitzuwirken. —

- 3) Der Ministerial-Erlaß äußert sich ferner mit großer Genugthuung über die Resultate, welche der nach den Grundsätzen der Regulative ertheilte Rechenunterricht in den Seminarien bereits gehabt hat. Da sich nicht annehmen läßt, daß ein gleich günstiger Einfluß des dort beobachteten Lehrverfahrens sich schon allerwärts in unseren Schulen äußern werde, so können wir die Herren Superintendenten, Schul-Revisionen und Lehrer nur auf das dringendste auffordern, diesem in formaler und materieller Beziehung so höchst wichtigen für das praktische Leben unentbehrlichen Unterrichtszweige nach Maßgabe der Regulative und unserer Instruction vom 20. Februar 1854 ihre volle Aufmerksamkeit und Pflege zu Theil werden zu lassen.
- 4) In Hinsicht des Lesens und Schreibens erinnern wir an die Hinweisungen des Regulativs vom 3. Oktober 1854 und unserer Instruction vom 20. Februar 1855, daß die Kinder, binnen Jahresfrist nach dem Beginne des Schulbesuchs, zum einigermaßen selbstständigen Lesen gefördert werden müssen, daß jede Stufe des Lesenkönnens zur Einübung der Rechtschreibung und der Interpunktion, zur Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck benutzt werden muß, und daß die Kinder von vorne herein auf den Sinn des Gelesenen und Geschriebenen zu merken, den Gedanken aufzufassen und wieder zu geben und so das mechanische Geschäft zu einer geistigen Thätigkeit zu erheben, angeleitet werden müssen. Wir haben das Vertrauen, daß die Lehrer in diesem formell wichtigsten Theile ihrer Aufgabe sich die Erreichung des vorgesteckten Zieles bei möglichst

allen ihren Schülern nach wie vor nach Kräften angelegen sein lassen werden.

- 5) Wir können nicht umhin, des Zeichnens zu gedenken und diesen das Auge, den Ordnungs- und Schönheitsinn bildenden Unterrichtszweig überall da zu empfehlen, wo Zeit, Mittel und Ziel der Schulen es gestatten. Natürlich wird in niederen, zumal ländlichen Elementarschulen nur das planmäßige Linearzeichnen mit Anwendung der einfachsten Säge aus der Raum- und Formenlehre, an seinem Orte sein, während es sich in den höheren, besonders städtischen Schulen zum freien Handzeichnen zu erweitern haben wird.
- 6) Wenn der Ministerial-Erlaß weiter mit besonderer Befriedigung der günstigen Resultate des nach den Regulativen ertheilten Unterrichts in der deutschen Sprache in den Seminarien gedenkt, so liegt darin für die Elementarschulen die dringendste Veranlassung und Aufforderung, in gleichem Sinne und auf gleichem Wege die sprachliche Unterweisung und Bildung ihrer Schüler zu vermitteln. Von einem eigentlich grammatischen Unterrichte kann und soll überall nicht die Rede sein. Die Sprache soll an der Sprache selbst durch freie Aneignung und fleißige Uebung gelernt werden, zu welchem Ende dem Sprachunterrichte mustergültige Lesestücke unterzubreiten sind, durch deren möglichst vielseitige Betrachtung und Behandlung nach Inhalt und Form die Schüler ebenso an Gedankenreichtum gewinnen, wie sie in den Formen und Gesetzen der Sprache gebildet und geübt werden. Wir verkennen nicht, welche Schwierigkeiten einer solchen Unterrichtsweise sich überall da entgegenstellen, wo ein gutes Lesebuch entweder noch gar nicht oder nur zum Theil eingeführt ist. Wir werden daher einem solchen Mangel, wo er sich vorfindet, mit allem Ernst und Eifer abzuhelpen suchen und nehmen dabei die Mitwirkung der Herren Superintendenden vertrauensvoll in Anspruch. Zunächst erwarten wir, daß in den nächsten Schulrevisionsprotokollen möglichst genau angegeben werde, ob in den Schulen ein Lesebuch eingeführt? welches? und in welchem Umfange das Bedürfniß gedeckt sei? —

Außerdem muß in denjenigen Schulen, in welchen die polnische Muttersprache dem Unterrichte zu Grunde liegt, dennoch auf die angemessene Uebung der deutschen Sprache mit Umsicht hingewirkt werden.

- 7) Von der großen Wichtigkeit des Gesanges für kirchliche und volksthümliche Zwecke brauchen wir nicht ausführlich zu handeln; wir geben uns auch gern der Hoffnung hin, daß die Lehrer, diese Wichtigkeit anerkennend, mit Lust und Eifer der Gesangsbildung ihrer Schüler obliegen werden. Doch eben so wie vor einem zu wenig, möchten wir auch vor einem zu viel und vielerlei warnen, damit nicht über einem zu weit und fern gesteckten Ziele die erforderliche Gründlichkeit und Sicherheit versäumt werde.

Wir glauben, daß außer der vor Allem anzustrebenden naturgemäßen und gefälligen Bildung der Stimmen 20, in günstigsten Fällen 30 zu den ausgezeichnetsten Kirchenliedern gehörige Choral-Melodien und 12 bis 15 theils patriotische, theils den Genuß der Natur verklärende Lieder dasjenige Maaß sein werden, welches dem Bedürfniß unserer Volksschulen entspricht und von dem fleißigen und kundigen Lehrer ohne große Anstrengung erreicht werden kann.

- 8) Endlich in Betreff der sogenannten Realien spricht sich der Ministerial-Erlaß dahin aus, daß es sich in durchaus zutreffender Weise begründet erwiesen habe, wie bei verständiger Behandlung das Lesebuch den richtigen Anhalt für die Betreibung der realen Unterrichtsgegenstände in der Elementarschule darbiete. Wenn daher das in dem Regulativ vom 3. Oktober 1854 hinsichtlich des Unterrichts in den Realgegenständen vorgeschriebene Verfahren in keiner Weise einer Aenderung bedarf, so wird, um etwa vorkommenden Mißverständnissen zu begegnen, bestimmt, daß in denjenigen Schulen, in welchen wöchentlich 30 Unterrichtsstunden angesetzt sind, von diesen drei für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden müssen. Wo dieses aber nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muß für den lediglich an das Lesebuch anschließenden Unterricht in Vaterlands- und Naturkunde den Lehrern ein planmäßiges Verfahren vorgeschrieben, und muß bei den abzuhaltenden Schulprüfungen genau untersucht werden, ob die in diesen Fächern von den Kindern erlangten Kenntnisse nach Umfang und Klarheit den nothwendig zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Schließlich bemerken wir, daß durch die vorstehenden Bestimmungen unsere ausführliche Instruktion vom 20. Februar 1855 (A. d. J. XI. 349 b.) auf keine Weise alterirt wird, jene vielmehr nur als Ergänzungen und Erläuterungen zu dieser zu betrachten sind.

Je lebhafter wir wünschen, daß das Schulwesen unseres Departements in dem durch die Regulative angewiesenen Wege einen freudigen Aufschwung nehme, desto zuversichtlicher hegen wir zu den Herren Superintendenten, Geistlichen und Lehrern das Vertrauen, daß sie zur Erreichung des erwünschten Zieles mit treuem Fleiß und Eifer mitwirken werden.

Weil uns aber daran liegt, von dem Fortschreiten des Schulwesens in dieser Richtung genau unterrichtet zu werden, so verordnen wir hiermit, daß in den Begleitberichten zu den Schulrevisionsprotokollen des laufenden und der künftigen Jahre angegeben werde, inwieweit die zu beurtheilende Schule den Anforderungen der Regulative und des vorstehenden Circular-Erlasses entspreche, oder was noch vermißt und gewünscht werde.

Ueber die besonderen Bestimmungen für das städtische Schulwesen wird binnen Kurzem eine weitere Eröffnung erfolgen.

Die Königlichen Landrathsämter erhalten vorstehende Verfügung zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Oppeln, den 28. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die Herren Superintendenten
und Königlichen Landraths-Ämter
des Regierungs-Bezirks.
N. d. J. XI. 733.

19. Denselben Gegenstand, zugleich die Präparanden-Bildung betreffend.

Wir haben bereits durch unsere Verfügung vom 13. d. M. XI. 196 b. die Herren Superintendenten davon in Kenntniß gesetzt, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff der 3 Schulregulative vom 1., 2. und 3. October 1854 eine abermalige Verfügung erlassen hat, welche nebst einer darauf bezüglichen Denkschrift und der Circular-Verfügung vom 19. November 1859 in einer Druckschrift unter dem Titel: „die weitere Entwicklung der Preussischen Regulative“, erschienen ist und auf diesem Wege zur Kenntniß sämmtlicher Lehrer und Schulrevisoren gebracht werden soll.

Wir können uns daher bezüglich des letzten Erlasses des Herrn Ministers vom 16. Februar d. J. (165 B.) auf diejenigen Hauptpunkte beschränken, welche theils einer näheren Erläuterung bedürfen, theils für den hiesigen Regierungsbezirk von besonderer Wichtigkeit sind.

- 1) Zunächst verweisen wir in Betreff „der biblischen Geschichte“ auf die Ausführungen des ministeriellen Erlasses, sowie unserer Circular-Verfügung vom 28. Februar vor. J. (XI. 732 b.) um so mehr, als die von unserem Departements-Schulrath in den Schulen gemachten Erfahrungen nur allzusehr bestätigt haben, daß der Unterricht in der biblischen Geschichte immer noch an den wesentlichsten Mängeln leidet.

Dem mechanischen Auswendiglernen, welchem hier noch allzuoft begegnet wird, muß mit aller Entschiedenheit entgegen getreten werden; sowie es aber auch andererseits getabelt werden muß, wenn die biblischen Geschichten mit völliger Vernachlässigung des Bibelwortes und Hinweglassung der wesentlichsten Züge erzählt werden. Daß freilich auch bisweilen weder das Eine, noch das Andere gefunden wird, sondern nur ein fragmentarisches unvermitteltes Wissen von Einzelheiten, welche den Kindern mühsam abgefragt werden müssen, daß selbst in größeren Klassen, meistens nur einige Schüler sind, welche die Geschichten frei, ansprechend und im Zusammenhange zu erzählen vermögen, während die übrigen kaum mäßigen Ansprüchen Genüge leisten, — dies darf nicht verschwiegen werden. Den richtigen Weg zu einer lebendigen, erbaulichen und fruchtbringenden Behandlungsweise der biblischen Geschichte deutet der Erlaß vom 16. Februar c. an; — und es wird daher nur darauf ankommen, daß die Lehrer sich mit demselben mehr und mehr vertraut machen, was ihnen dann am besten gelingen wird, wenn sie sich selbst lernend und denkend in die biblische Geschichte vertiefen und sie zu einem sichern und bewußten Eigenthume machen; — ferner, daß die örtlichen Conferenzen der Revisoren mit den betreffenden Lehrern fleißig und ernstlich dazu benutzt werden, um durch Feststellung von festen Lehrpensen nach den Stufen und Klassen der Schulen und durch Besprechung aller hier einschlagenden Fragen den Gegenstand zu immer größerer Klarheit und Gewißheit zu bringen.

- 2) Die Feststellungen des Erlasses in Betreff des religiösen Memorirstoffes werden von uns zur genauesten Nachachtung empfohlen. In dieser Absicht sind die vorgeschriebenen Normalpläne nunmehr überall einzuführen, „in welchen jeder Unterrichtsgegenstand zu seinem vollen Recht gelangt, und jede allzuumfassende Berücksichtigung einer einzelnen

Geisteskraft, auch des Gedächtnisses, bei Einübung des religiösen Lernstoffes ausgeschlossen wird.“ Wir beauftragen daher die Herren Superintenden ten, für die Anfertigung der betreffenden Lehrpläne, welche den Unterrichts- und Memorirstoff in monatlicher Abgrenzung auf ein ganzes Jahr vertheilen, in sämtlichen Schulen ihrer Diöcesen in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Da eine Uebereinstimmung in der Hauptsache wünschenswerth ist, so wird es sich empfehlen, wenn die Herren Superintenden ten den Entwurf eines Normal-Lehrplanes selbst anfertigen, nach welchem in gemeinsamer Berathung der Schulrevisoren mit den Lehrern die Lokal-Lehrpläne festgestellt werden. Diese sind sodann in geeigneter Frist den Superintenden ten zur Prüfung vorzulegen und von diesen eventuell zu bestätigen. Die Lehrpläne müssen neben den Lectionsplänen an der Wand des Lehrzimmers befestigt sein. In den jährlichen Schulprüfungsberichten ist anzugeben, nicht bloß, daß die Lehrpläne vorhanden sind, sondern auch, daß das Jahr über nach ihnen unterrichtet worden ist. Ebenso werden sich die Herren Superintenden ten bei ihren Schul-Revisionen von der Angemessenheit und genauen Befolgung der Normal-Lehrpläne zu überzeugen haben.

Wir geben uns der Erwartung hin, daß die Herren Superintenden ten dieser für einen gedeihlichen und geordneten Unterricht so wichtigen, ja unerläßlichen Anordnung ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden, und sehen den Berichten, daß die Lehrpläne in sämtlichen Schulen ihrer resp. Diöcesen zur Ausführung und in Gebrauch gekommen sind, binnen 3 Monaten entgegen. Schließlich bemerken wir, daß der „Wegweiser“ des Seminar-Directors Bodt in Münsterberg ein sehr schätzbares Material für Anlegung der Normal-Lehrpläne darbietet.

- 3) Der Präparanden-Bildung ist in dem Erlaß vom 16. Februar cr. eine besonders eingehende Besprechung zu Theil geworden. Indem wir uns bezüglich der für den Präparanden-Unterricht getroffenen Bestimmungen und des durch ihn zu erreichenden Bildungszieles auf die Ausführungen des Erlasses beziehen, sehen wir uns veranlaßt, über diesen Gegenstand, soweit er den hiesigen Regierungsbezirk betrifft, noch Folgendes zu bemerken und anzuordnen:

Es ist außer allem Zweifel, daß die Bildung evangelischer Seminar-Präparanden im hiesigen Departement noch

nicht diejenige Beachtung und Pflege gefunden hat, welche ihr bei ihrer großen Wichtigkeit zukommt.

Ungeachtet unserer wiederholten Aufforderungen an die Herren Geistlichen und Lehrer unseres Verwaltungsbezirkes, sich mit der Vorbereitung junger Leute für das Schulfach, zunächst für die Aufnahme in ein Seminar zu beschäftigen, konnte eine regere Theilnahme an dieser Angelegenheit nicht erzielt werden und auch unsere letzte diesfällige Verfügung vom 1. März 1855 (N. d. J. XI. 370 b.) hat im Ganzen nur einen geringen Erfolg gehabt. Die natürliche Folge davon war, daß die Zahl der jungen Lehrer, welche nach ihrer Geburt unserm Departement angehörten, bisher auffallend klein war, daß also die vacanten Lehrer- und Adjunktenstellen mit auswärtigen Seminarzöglingen besetzt werden mußten, welche in der Regel nur ungern hierher kommen, und nach dreijähriger Probezeit jede Gelegenheit benutzen, um in ihre Heimath zurückzukehren. Daß dieser stete Lehrerwechsel dem Gedeihen unserer Schulen sehr nachtheilig sein muß, bedarf keines Beweises, ebenso daß diesem Uebelstande nur durch eine gesteigerte Präparanden-Bildung, welche dem Bedarf an jungen Lehrern im diesseitigen Departement angemessen ist, abgeholfen werden kann.

Dazu kommt, daß für einen nicht geringen Theil unserer Lehrer die Kenntniß der polnischen Sprache unerläßlich ist. Die Schulamtsaspiranten, welche dieser Sprache mächtig sind, können nur aus unserem Verwaltungsbezirk genommen werden und die Präparanden-Bildung hat hierauf vornehmlich ihr Augenmerk zu richten. Dieses ist um so nothwendiger, als die vor 2 Jahren erfolgte Gründung des evangelischen utraquistischen Schullehrer Seminars in Kreuzburg erst dann zu einem rechten Gewinn und Segen für unsere utraquistischen Schulen werden kann, wenn ihm aus den letzteren genügend vorgebildete, der polnischen Sprache kundige Zöglinge zugeführt werden. Zwar haben seit der Gründung des gedachten Seminars einige Lehrer, besonders des Kreuzburger Kreises, mit anerkannter Bereitwilligkeit dem Präparanden-Bildungsgeschäft sich unterzogen; aber die Erfolge, wie sich aus den bisherigen Aufnahme-Prüfungen ergeben hat, waren im Ganzen höchst unbefriedigend und bewiesen namentlich eine so große Unsicherheit und Unklarheit in dem, was gefordert werden

muß, daß jene Bestrebungen nur als Anfänge und Versuche bezeichnet werden können.

Um nun das Präparanden-Bildungswesen unseres Verwaltungsbezirkes in einen festen und geordneten Gang zu bringen, verordnen wir, theils auf Grund früherer Bestimmungen, theils in Uebereinstimmung mit dem Erlaß des Herrn Ministers Folgendes:

- a) Wir richten an die Herren Geistlichen und Schullehrer, welche inneren und äußeren Beruf dazu haben, die dringende Aufforderung, sich die Ermittlung von geeigneten jungen Leuten für das Schulfach und die Vorbildung derselben für das Seminar angelegen sein zu lassen.
- b) Die Herren Superintenden ten haben uns diejenigen Lehrer, resp. Geistlichen, welche sich entweder schon mit Präparanden-Bildung beschäftigt, oder sich dazu bereit erklärt haben, mit ihrer gutachtlichen Aeußerung, namhaft zu machen. Wir werden die Namen derselben, wenn sie uns als tüchtig und geeignet erscheinen, durch unser Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen. (S. Erlaß vom 16. Februar sub 1.)
- c) Wir werden unsere frühere Instruktion vom 20. Februar 1855, namentlich mit Beziehung auf die Verhältnisse des Schullehrer-Seminars in Kreuzburg, einer Revision unterziehen und dieselbe den Präparandenbildnern zur Nachachtung an die Hand geben.
- d) Wir stellen den Präparandenbildnern, welche sich durch verdienstliche und erfolgreiche Leistungen auszeichnen, von Zeit zu Zeit Remunerationen in Aussicht, wozu wir durch den Erlaß des Herrn Ministers ermächtigt sind.
- e) Die Herren Superintenden ten haben die in ihrem Aufsichtskreise vorhandenen Präparanden unter Zuziehung geeigneter technischer Hülfe in sämtlichen Gegenständen des Unterrichts jährlich einmal gründlich zu prüfen und über das Ergebniß ein Zeugniß auszustellen, welches bei der Meldung zur Aufnahme in das Seminar vorzulegen ist. — Bei sehr großer Entfernung des Präparanden vom Wohnorte des Superintenden ten kann der letztere einen geeigneten Geistlichen mit diesem Prüfungsgeschäfte beauftragen, welcher darüber an ihn zu berichten hat. (Erlaß sub 2 und 3.)

f) Endlich haben die Herren Superintendenten jährlich am 1. Dezember eine Nachweisung an uns einzureichen, aus welcher Namen, Alter und Herkommen der Präparanden, die Namen der Präparandenbildner, die Zeit des Eintritts in den Unterricht, der Termin, der mit ihnen abgehaltenen Prüfung und das Urtheil darüber, sowie der Termin des beabsichtigten Eintritts in das Seminar ersichtlich sein müssen. In dieser Nachweisung ist auch anzugeben, ob der Präparande der polnischen Sprache mächtig ist. Wir werden den Herren Superintendenten ein Schema zu derselben besonders zugehen lassen.

Was in Betreff der Präparandenbildung sonst noch zu bemerken ist, wird in der oben erwähnten Instruktion seine Stelle finden.

Die Berichte der Herren Superintendenten über das, was von ihnen in dieser wichtigen Angelegenheit veranlaßt worden ist, erwarten wir binnen 8 Wochen.

Um diese Verfügung, welche die bedeutendsten Schulfragen berührt, allgemein zugänglich zu machen, lassen wir Ihnen Exemplare derselben zur Vertheilung an die Revisoren und Lehrer Ihres Aufsichtskreises zugehen. Wir werden aus den nächsten Berichten über die Schullehrer-Conferenzen gern ersehen, daß sowohl die Erlasse des Herrn Ministers und die Denkschrift, als auch unsere Verfügung Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen sind.

Oppeln, den 16. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An sämtliche Herren Superintendenten
des hiesigen Regierungsbezirks.

N. d. J. XI. 148 b.

20. Die Schulprüfungs-Resultate des Schuljahrs 1861/62 betreffend.

Nachdem wir die diesjährigen Schulprüfungs-Verhandlungen und Berichte einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen und wo es in einzelnen Fällen nothwendig war, bereits besondere Verfügungen darauf erlassen haben, sehen wir uns im Interesse des Schulwesens veranlaßt, den Gesamteindruck, den wir von jenen Verhandlungen und Berichten empfangen haben, in kurzer, doch

möglichst eingehender Weise wiederzugeben, und dabei besonders diejenigen Punkte in den Vordergrund zu stellen, welche einer erhöhten Aufmerksamkeit und sorgfältigeren Behandlung sowohl von Seiten der Lehrer, als auch der die Schule beaufsichtigenden und leitenden Organe bedürftig sind.

Wir bemerken, daß den nachfolgenden Ausführungen auch die Schul=Visitationsberichte der Herren Superintenden ten aus den letzten Jahren und die persönlichen Beobachtungen unseres Departements=Schulraths auf seinen Schulbereisungen zum Grunde gelegt sind.

- 1) Zunächst haben wir mit Befriedigung anzuerkennen, daß das evangelische Elementar=Schulwesen unseres Departements in einem zwar langsamen, doch stetigen Fortschritte begriffen ist. Die heilsame Reform, welche mit dem Regulativ vom 3. Oktober 1854 für die Elementarschulen begonnen hat, bricht sich auch in den dießseitigen Schulen mehr und mehr Bahn, und die Zahl der Lehrer, welche mit Verständniß und Liebe, im Sinne und nach den Vorschriften dieses Regulativs und unserer deshalb erlassenen Verfügungen unterrichten, ist unverkennbar im Zunehmen. Besonders zeigt sich dieses auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes, welcher nach Ausweis der Prüfungsverhandlungen und unserer sonstigen Erfahrungen immer mehr in seiner hohen Wichtigkeit gewürdigt und in Uebereinstimmung mit den darüber ergangenen Vorschriften erteilt wird.

Um so weniger darf es übersehen werden, daß auch nicht wenige Lehrer in Betreff des Religionsunterrichtes noch sehr im Unklaren sind und denselben in einer Weise erteilen, welche sich weder aus der Natur der Sache, noch nach dem Regulativ rechtfertigen läßt. Besonders ist dieses bezüglich der Unter-Klassen, resp. Abtheilungen der Fall, in welchen sich der Unterricht vorzugsweise auf die biblische Geschichte beschränken und der Katechismus (I. und II. Hauptstück) nur seinem Wortlaut nach eingeprägt werden soll. Manche Angaben aber lassen schließen, daß die biblische Geschichte auf den unteren Stufen nicht genug in den Vordergrund tritt und dagegen der Katechismus schon hier Gegenstand katechetischer Erörterungen wird.

Auch in anderer Beziehung begegnen wir vielfach den wichtigsten Ausstellungen in Betreff des Unterrichts in der biblischen Geschichte, indem entweder ein wörtliches Auswendiglernen und darum gedankenloses Hersagen der

biblischen Erzählungen erzielt wird, oder diese allzufrei und willkürlich, mit fast gänzlichem Aufgeben des Bibelwortes wiedergegeben werden. Wir verweisen deshalb auf das Regulativ vom 3. October 1854 und unsere Verfügung vom 28. Februar 1860 (A. d. J. XI. 733) in welcher wir uns über diesen Gegenstand ausführlich ausgesprochen haben. In Betreff des religiösen Memorirstoffes glauben wir annehmen zu müssen, daß unsere diesfällige Verfügung vom 16. April v. J. (A. d. J. XI. 148 b) noch nicht durchweg die erforderliche Beachtung gefunden hat, indem aus manchen Prüfungs-Verhandlungen entweder ein Zuviel oder Zuwenig dieses Stoffes hervorgeht. Nachdem aber die in derselben Verfügung vorgeschriebenen Stoffvertheilungspläne nunmehr, wie wir hoffen, in allen evangelischen Schulen unseres Departements eingeführt sind, dürften dergleichen Mißverhältnisse mehr und mehr zurücktreten, und es bei zweckmäßiger Vertheilung und fleißiger Wiederholung möglich sein, die auf ihr richtiges Maaß zurückgeführten, zu memorirender Stoffe (Katechismus, Perikopen, geistliche Lieder, und Bibelsprüche) ohne Beeinträchtigung der übrigen Lehrgegenstände, zu einem bleibenden Eigenthume der Schüler zu machen. Wir bemerken hierbei, daß unser Departements-Schulrath bei seinen Schul-Revisionen vielfach die rechte Sicherheit, und noch mehr ein ausdrucks- und andachtsvolles Sprechen der gedachten Stoffe vermißt hat.

- 2) Im Lesen finden wir fast in allen Prüfungsberichten nur angegeben, daß in den oberen Klassen oder Abtheilungen ein gewisser Grad von Fertigkeit erreicht werde. Es bedarf keiner Erinnerung, daß das bloß fertige, aber ausdrucks- und gedankenlose Lesen nur einen geringen Werth hat, daß es vielmehr auf ein langsames, deutliches, siungemäßes und richtig betonendes Lesen ankommt. Zu dem Ende darf auf den oberen Stufen, wo die technischen Schwierigkeiten des Lesens bereits überwunden sind, nicht zu viel gelesen werden; aber bei dem Wenigeren hat der Lehrer seine ganze Aufmerksamkeit und Energie darauf zu richten, daß von den Schülern mit Beobachtung der Satzzeichen, des Tonfalls und dem Sinn und Charakter des Lestücks gemäß gelesen werde. Dabei ist es von der größten Wichtigkeit, daß der Lehrer mit den Kindern das Lestück erklärend durchspricht: denn nur das richtig Verstandene kann auch richtig und gut gelesen werden.

3) Der Unterricht in der deutschen Sprache in den deutschen Schulen leidet nach den vorliegenden Berichten und unseren Erfahrungen immer noch an erheblichen Mißgriffen und Mängeln. Häufig ist nur bemerkt, daß ein besonderer Unterricht in der deutschen Sprache nicht erteilt werde; oder daß die Kinder mit den Wortklassen, oder der Satzlehre bekannt gemacht worden sind. Besonders scheint in manchen städtischen Schulen die grammatische Behandlung der Sprache (z. B. nach dem kleinen Heyse) vorzuherrschen. Wir können einer solchen Behandlung, selbst wenn sie durch das Regulativ nicht ausdrücklich abgelehnt wäre, keinen Werth beilegen, weil das durch sie bewirkte abstrakte Wissen um die Sprache aller bildenden Kraft für die Kinder entbehrt. Die Muttersprache kann nur lebendig, durch verständige Anleitung und fleißige Uebung erlernt und angeeignet werden. Das eigene stets gute Sprechen des Lehrers, das strenge Halten auf vollständige und richtig gestellte Antworten der Schüler, die Gewöhnung derselben, in allen Lehr-Gegenständen sich vollständig und möglichst zusammenhängend auszudrücken, die Besprechung ausgewählter Abschnitte des Lesebuches nach Form und Inhalt, die Anleitung und Uebung, den Inhalt derselben mündlich und schriftlich frei wiederzugeben, endlich das feste Memoriren kurzer, mustergiltiger Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede, — dieses sind im Wesentlichen die Mittel, um die Kinder nach und nach in den freien und richtigen Gebrauch der Muttersprache einzuführen. Insofern darf gesagt werden, daß jede Lehrstunde auch eine Sprachstunde sei, weil in jeder und in jedem Lehrgegenstande auf Klarheit des Denkens und Verstehens, und somit auch auf den entsprechenden sprachlichen Ausdruck hingewirkt werden muß.

Die sogenannten Aufsatzübungen, welche fast überall, selbst in städtischen Schulen, noch sehr viel zu wünschen übrig lassen, fallen in den Begriff und Umfang des sprachlichen Unterrichts, wie er so eben angedeutet worden ist. Der Stoff dazu ist aus dem Lesebuche und dem weltkundlichen Unterrichte zu entnehmen, und als Regel muß gelten, daß den Kindern nichts niederzuschreiben zugemuthet wird, was nicht ihrer Kraft angemessen und vorher gründlich mit ihnen durchgesprochen und von ihnen verstanden ist. Daher ist auch ein stufenweises Fortschreiten dieser

Uebungen nothwendig, welches der verständige und fleißige Lehrer nicht dem Zufall überlassen, sondern nach einem vorher entworfenen Plane stattfinden lassen wird.

Daß die Rechtschreibung und Interpunktion auf allen Stufen des Lesenkönnens und der schriftlichen Uebungen die sorgfältigste Berücksichtigung finden muß, versteht sich von selbst. Regeln helfen dazu weniger, als fleißige Uebung und Gewöhnung. Wir machen dabei auf die Erfahrung aufmerksam, daß zwar in vielen Schulen die Orthographie in erfreulicher Weise gefördert, daß dagegen die Interpunktion meist sehr unsicher und vernachlässigt ist. Daß die Arbeitsbücher der Schüler häufig der corrigirenden Hand des Lehrers entbehren, müssen wir als eine Vernachlässigung obliegender Pflichten rügen, welche nicht gebuldet werden darf.

Die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze, welche wir gewöhnlich unter der Rubrik des deutschen Sprach-Unterrichtes aufgeführt finden, gehört nicht dahin, sondern ist entweder in den Rechenunterricht (z. B. Rechnungen) oder in den Schreibunterricht zu verweisen, indem Muster derselben als Vorschriften für kalligraphische Uebungen gegeben werden. (Siehe Regulativ vom 3. Oktober 1854 sub 2.)

- 4) In Betreff des Unterrichtes in der deutschen Sprache in den polnischen, resp. utraquistischen Schulen enthalten wir uns für jetzt weiterer Bemerkungen, indem wir eine besondere, darauf bezügliche Verfügung zu erlassen beabsichtigen.
- 5) Die Angaben der Prüfungsberichte über das Rechnen sind meistens so spärlich und mangelhaft, daß wir daraus eine klare Einsicht, wie es um diesen wichtigen Zweig des Unterrichtes stehe, nicht entnehmen können. Doch lassen uns einzelne Bemerkungen und noch mehr die Revisionsberichte des Departements-Schulraths erkennen, daß dabei nicht immer und überall in richtiger und zweckentsprechender Weise verfahren werde. Wir wollen daher in Kürze die Gesichtspunkte andeuten, welche sowohl bei dem Rechenunterrichte, als auch bei den Berichterstattungen darüber zu berücksichtigen sind.
 - a) Nach den ersten nothwendigen Vorübungen des Zahlenlernens und Nummerirens sind die 4 Grundrechnungsarten in den engsten und allmählig sich erweiternden

Zahlenkreisen nach und nach zum vollen Verständniß zu bringen und zuerst mündlich, später auch schriftlich bis zur Fertigkeit einzuüben, wobei das Zehnersystem die sorgfältigste Erklärung und Verdeutlichung finden muß.

- b) Daneben muß das sogenannte kleine Einmaleins fest und sicher eingeprägt werden, womit das Zerlegen der Produktzahlen in ihre Factoren Hand in Hand geht.
 - c) Schon auf den untersten Stufen ist hauptsächlich mit benannten Zahlen zu rechnen, und das geistlose Operiren mit großen unbenannten und unverstandenen Zahlenreihen gänzlich zu vermeiden.
 - d) Auch sollen schon die Kinder der unteren Abtheilungen mit leichten Bruchzahlen, besonders beim Kopfrechnen, umzugehen wissen.
 - e) Die eigentliche Bruchrechnung und die Verwendung der 4 Species für die sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten gehört in die obere Klasse und sind hierauf die nöthigen Belehrungen über Münzen, Maße und Gewichte und ihre Theilverhältnisse zu ertheilen.
 - f) Zweck und Ziel dieses Unterrichtes ist, daß die Kinder Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben mit ganzen, benannten und gebrochenen Zahlen, soweit dieses innerhalb der 4 Grundrechnungsarten durch Verstandeschlüsse möglich ist, im Kopfe und schriftlich, rasch und sicher lösen lernen.
 - g) Endlich soll durch den Rechen-Unterricht klares Denken und richtiges Sprechen gefördert werden, weshalb bei der schriftlichen und mündlichen Lösung der Aufgaben auf logisches Fortschreiten und richtigen, zusammenhängenden und bestimmten Ausdruck streng zu halten ist. (S. Regulativ vom 3. Oktober 1854.)
- 6) Erfreulich ist uns die Wahrnehmung, daß dem Gesange (sowohl dem Choral- als auch dem Volksgesange) in unseren Schulen neuerdings eine erhöhte Aufmerksamkeit und Pflege zu Theil wird, indem sich nicht wenige derselben ebenso durch den Umfang als durch den Wohlklang und die Selbstständigkeit der Gesangsleistungen auszeichnen. In manchen Schulen freilich wird auch noch ein schreiender, mistönender und rauher Gesang gefunden, was unstreitig darin seinen Grund hat, daß die Lehrer zu wenig Aufmerksamkeit auf

die Stimmbildung verwenden und es an den stufenweise und methodisch geordneten Vorübungen fehlen lassen. Ein Kunstgesang soll in der Elementarschule nicht erzielt werden; wohl aber ein sanfter, frischer, angenehm ins Ohr fallender Gesang, — und ein solcher läßt sich bei sorgfamer Pflege der Stimmen und einem verständig angelegten Stufengange der Uebungen überall erreichen. Als einen weiteren, nicht selten vorkommenden Fehler müssen wir es rügen, wenn die Texte der zu singenden Lieder nicht (oder doch nur deren erster Vers) auswendig gelernt sind, oder wenn die Schüler nur mit Hülfe des Notenblattes einen Gesang ausführen können.

- 7) Die sogenannten Realien (Vaterlands- und Naturkunde) scheinen in vielen Landschulen in allzubeschränkter und nicht immer zweckmäßiger Weise betrieben zu werden. Ja, es findet sich in einigen Berichten die Bemerkung, daß Geschichte und Naturkunde aus Mangel an Zeit gar nicht behandelt worden ist. Es läßt sich dieses um so weniger rechtfertigen, als wir im Anschluß an den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 19. November 1859 in unserer Circular-Versügung vom 28. Februar 1860 bestimmt haben, daß, wo die Verhältnisse die Ansetzung besonderer Stunden für die Vaterlands- und Naturkunde nicht gestatten, diese Disciplinen doch jedenfalls im Anschluß an das Lesebuch und bei Gelegenheit der vaterländischen Gedenktage behandelt werden sollen. Hier- auf verweisen wir nochmals in der bestimmten Erwartung, daß die ländliche Jugend wenigstens auf diesem beschränkten Wege die nothwendigsten Kenntnisse von ihrem Vaterlande und der sie umgebenden Natur empfangen werde. — Wenn andererseits aus manchen Berichten, namentlich über städtische Schulen, hervorgeht, daß sich der Unterricht in der Geschichte, Geographie und Naturkunde über alte und neue Zeit, über alle Erdtheile mit Einschluß der mathematischen Geographie, und über schwierigere Probleme der Naturwissenschaft erstreckt, — so müssen wir den betreffenden Lehrern und Revisoren zu bedenken geben, daß über diesem zu Vielen und Allgemeinen die Vertiefung in das Besondere und die bildende Kraft des Unterrichtes verloren geht, und daß dem zunächst Wichtigen und Nothwendigen, als welches wir die vaterländische Bildung der Jugend bezeichnen, zu viele kostbare Zeit entzogen wird. Wir hoffen, daß durch

die von uns angeordneten Stoffvertheilungspläne dergleichen Mißgriffen für die Zukunft vorgebeugt sein werde.

- 8) So angenehm es uns gewesen ist, daß der neuerdings angeordnete Industrie-Unterricht für die weibliche Jugend bei den meisten städtischen Schulen, zum Theil mit recht günstigem Erfolge, Eingang gefunden hat, so haben wir doch andererseits zu bedauern, daß auf dem Lande, einige Ortschaften des Creuzburger Kreises ausgenommen, für diese wohlthätige und nützliche Einrichtung fast noch gar nichts geschehen ist. Wir glauben jedoch annehmen zu dürfen, daß nicht Gleichgültigkeit gegen die Sache, sondern die hier zu überwindenden größeren Schwierigkeiten die Schuld dieser Versäumniß tragen, weshalb wir zu den Herren Superintendenten, Revisoren und Lehrern das zuversichtliche Vertrauen hegen, daß sie sich die Beförderung des qu. Unterrichtes auch bei den ländlichen Schulen, nach Maassgabe unserer Verfügung vom 2. August vor. J. (A. d. J. XI. 201) ernstlich werden angelegen sein lassen, so daß wir in den Prüfungsberichten des nächsten Jahres nicht mehr blos Negativ-Anzeigen, sondern der Nachricht über die wirklich erfolgte Einführung des Industrie-Unterrichtes zu begegnen hoffen.
- 9) In den Prüfungsverhandlungen ist vom nächsten Jahre an, an geeigneter Stelle, auch über den Turn-Unterricht Bericht zu erstatten, und zwar a) von welchem Lehrer, b) in welchen Stunden, c) auf welchem Plage, d) in welchem Umfange, e) mit welchem Erfolge derselbe ertheilt wird. Berichte, in welchen diese Angaben fehlen, sind von den Herren Superintendenten zur Vervollständigung zurückzuweisen.
- 10) Endlich haben wir noch des Schulbesuches zu gedenken, welcher in nicht wenigen Schulen ein sehr unregelmäßiger ist. Leider sind die Angaben der meisten Berichte darüber, was zur Abhülfe dieses Uebelstandes geschehen, sehr mangelhaft. Es ist nicht ersichtlich, daß die Absentenlisten allmonatlich, wie es vorgeschrieben, an die Ortspolizeibehörden eingereicht werden. In manchen Fällen scheint dieses entweder gar nicht, oder nur selten zu geschehen. Wir verweisen deshalb auf die Oberpräsidial-Verordnung vom 29. Juli 1832 (Amtsblatt 1832, Beilage zu St. XXXV.) und auf unsere Circular-Verfügung vom 28. August 1838 (A. d. J. 1060/7), und machen es dabei den Lehrern,

Revisoren und Schulvorständen zur ernstlichen Pflicht, sich in der Führung und Einreichung der Absentenlisten nicht säumig finden zu lassen. Da das polizeiliche Einschreiten gegen mangelhaften Schulbesuch, so unerläßlich es auch in Fällen hartnäckiger Versäumniß bleibt, nur einen zweifelhaften Erfolg zu haben pflegt, so legen wir ein um so größeres Gewicht auf den moralischen Einfluß der Herren Geistlichen, welche durch Belehrungen und Ermahnungen die Gemeinden und insbesondere die Säumigen von der Nothwendigkeit und dem Segen eines regelmäßigen Schulbesuchs zu überzeugen haben. Hauptsächlich aber ist ein guter Schulbesuch vom Lehrer selbst, seiner ansprechenden Unterrichtsmethode, seiner freundlichen Stellung zur Gemeinde, seiner eigenen Pünktlichkeit und Pflichttreue abhängig, wobei wir die Ueberzeugung aussprechen, daß die beste Schule gewiß am wenigsten über unregelmäßigen Schulbesuch zu klagen haben wird.

Den Herren Superintendenten lassen wir hierbei eine hinreichende Anzahl von Exemplaren dieser Verfügung zugehen, um dieselben an die sämmtlichen Herren Revisoren ihrer resp. Diöcesen zu vertheilen. Diese haben die Verfügung den unter ihrer Aufsicht stehenden Lehrern mitzutheilen, welche davon Abschrift für jede Schule zu nehmen haben. Außerdem erwarten wir, daß diese Verfügung zum Gegenstande eingehender Berathung und Erörterung in den vorgeschriebenen Lehrerconferenzen gemacht werde, und wollen wir dem Nachweise, daß und wie dieses geschehen, in den Berichten über die abgehaltenen Lehrer-Conferenzen des nächsten Jahres entgegensehen.

Die Herren Landrätthe erhalten diese Verfügung zur Nachricht.
Oppeln, den 8. Dezember 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die sämmtlichen Herren Superintendenten
und Landrätthe des Departements.
N. d. J. XI. 1190.

20. Den deutschen Sprachunterricht in den utraquistischen Schulen betreffend.

Die Erfahrung, daß über die Ertheilung des deutschen Sprachunterrichts in den polnischen und böhmischen (utraquistischen) Elementar-Schulen unseres Departements sehr verschiedene und

nicht immer richtige Ansichten stattfinden, daß demgemäß auch dieser Unterricht eine sehr verschiedenartige und oft nicht zum Ziele führende Behandlungsweise erfahre, veranlaßt uns, unter Bezugnahme auf unsere Verfügungen vom 8. April 1853 (A. d. J. X./XI. 495 b.) und vom 20. Februar 1859 (A. d. J. X./XI. 261) — s. Anhang — hier diejenigen Bestimmungen zusammenstellen, welche sich sowohl vom pädagogischen Standpunkte aus, als auch nach den von uns seit einer Reihe von Jahren gemachten Beobachtungen für den fraglichen Unterricht als zweckentsprechend empfehlen, und künftighin sowohl für Lehrer, als auch für die die Schulen leitenden und beaufsichtigenden Organe maßgebend sein sollen.

Die neuerliche Errichtung des evangelischen utraquistischen königlichen Schullehrer-Seminars in Creutzburg hat dem früher in unserem Departement sehr fühlbaren Mangel an solchen Lehrern, welche der polnischen Sprache kundig und zum Unterricht in utraquistischen Schulen angeleitet waren, zum Theil schon abgeholfen, und es wird dieses künftig in noch größerem Umfange der Falle sein, so daß die Nothwendigkeit, deutsche Lehrer bei dergleichen Schulen anzustellen, ferner nicht Platz greifen wird. Damit ist eines der wesentlichsten Hindernisse, welche dem gedeihlichen Unterrichte in den qu. Schulen, wie überhaupt, so insbesondere in der deutschen Sprache entgegenstanden, beseitigt. Wir setzen daher bei den nachfolgenden Anweisungen solche Lehrer voraus, welche der deutschen und polnischen, resp. böhmischen Sprache gleich kundig sind, und bemerken, daß wir uns im Wesentlichen den Grundsätzen, welche im Schullehrer-Seminar in Creutzburg für den fraglichen Unterricht zur Anwendung kommen, anschließen:

- 1) Der Zweck des Unterrichts in der deutschen Sprache in den qu. Schulen ist, diejenigen Kinder, deren Muttersprache die polnische oder die böhmische ist, zur Kenntniß des Deutsch-Lesens und Schreibens zu bringen und sie außerdem zu befähigen, sich über die gewöhnlichen Verhältnisse und Vorkommnisse des bürgerlichen Lebens verständlich und möglichst sprachrichtig und geläufig auszudrücken.

Es handelt sich also darum, die qu. Kinder in das Verständniß und den Gebrauch der deutschen Sprache insoweit einzuführen, als es für ihren künftigen vielfachen Verkehr mit den Deutschen unerläßlich und vermöge ihrer Beziehungen zu unserem weit überwiegend deutschen Volks- und Staatsverbande nützlich ist.

- 2) Hieraus folgt, daß die deutsche Sprache auf den unteren Stufen nicht Unterrichtssprache, sondern Unterrichtsgegenstand ist. Sie wird also nicht sofort mit voller Berechtigung in das Unterrichtsleben eintreten, sondern nur nach und nach in allmäliger Erweiterung und Vertiefung, je nachdem die Kenntnisse und Kräfte der Kinder im Verstehen und Beherrschen der fremden Sprachen wachsen. Die Unterrichtssprache ist zunächst die polnische, resp. böhmische, also auch das Mittel, um die Kinder im Deutschen zu der erforderlichen Einsicht und Fertigkeit zu bringen. Erst in der oberen Klasse, resp. Abtheilung, wo schon eine größere Fertigkeit im Deutschen vorhanden ist, dient die deutsche Sprache neben der polnischen, resp. böhmischen, auch als Unterrichtssprache.
- 3) Es muß von diesem Unterrichte alles eigentlich systematische und grammatische Wesen ferngehalten werden, indem dieses erfahrungsmäßig von dem erwünschten Ziele mehr ablenkt, als zu ihm hinführt. Vielmehr soll die deutsche Sprache im freien unterrichtlichen Verkehr des Lehrers mit den Schülern lebendig gelehrt und gelernt werden, wozu die Unterrichtsgegenstände der Elementarschule, wie unten näher angegeben werden wird, den Anhalt und Stoff liefern. Außerdem hat sich der Lehrer an den Entwicklungsgang des Kindes anzuschließen, und seine sprachlichen Anleitungen und Uebungen den Kräften desselben genau anzupassen.
- 4) Die in jeder wohleingerichteten Schule stattfindende Klassen- resp. Stufeneintheilung wird auch für diesen Unterricht die nothwendigen Abschnitte und Zielpunkte darbieten. Es wäre sehr fehlerhaft und würde allen erwünschten Erfolg von vornherein in Frage stellen, wenn die hier in Rede stehenden Anweisungen und Uebungen dem Zufall oder dem jedesmaligen Belieben des Lehrers überlassen bleiben sollten. Vielmehr hat sich dieser seines Zieles und des zu demselben führenden Weges klar bewußt zu werden und die fraglichen Anleitungen nach den Stufen und Abtheilungen seiner Schule in den Unterricht ordnungsmäßig einzureihen. Zu dem Ende muß der Lektions- und Stoffvertheilungs-Plan so angelegt werden, daß für den deutschen Sprachunterricht nicht bloß Zeit und Raum, sondern auch der Stufengang in allgemeinen Umrissen gegeben ist. Auf den Lektions-Plänen müssen diejenigen Stunden, welche dem qu. Unter-

richte vorzugsweise dienen sollen, als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

Der Meinung, als sei dieser Unterricht erst auf den oberen Stufen zu behandeln, muß auf das Entschiedenste entgegengetreten werden. Derselbe beginnt sogleich mit den eben erst in die Schule eingetretenen Kindern, nach Maßgabe ihrer Kräfte und der für diese Altersstufe angemessenen Weise.

- 5) Wir lassen nun die einzelnen Unterrichtsgegenstände folgen, um zu zeigen, wie dieselben für den Zweck des deutschen Sprachunterrichts stofflich und sachlich zu behandeln sind.

a) Religion. Diese kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie nicht unmittelbar Gegenstand für sprachliche Erörterungen und Uebungen sein kann. In den überwiegend polnischen und böhmischen Schulen ist der Religionsunterricht nur in der polnischen, resp. böhmischen Sprache zu erteilen, weil nur die Muttersprache das geeignete Mittel ist, um das religiöse Leben der Kinder zu wecken und zu erbauen. Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn in dergleichen Schulen einzelne Kinder deutscher Zunge vorhanden sind, diese nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, vielmehr in angemessener Weise heranzuziehen und zu beschäftigen sind. In Schulen, in welchen das deutsche Element neben dem polnischen oder böhmischen stärker vertreten ist, hat der Lehrer den Religionsunterricht entweder abtheilungsweise zu erteilen, oder ihn so einzurichten, daß durch den abwechselnden Gebrauch beider Sprachen eine gleichzeitige Anweisung und Unterweisung der Kinder beider Zungen ermöglicht wird. Der letztere Weg ist unbedingt vorzuziehen, wo der Lehrer dazu gewandt und tüchtig genug ist.

Die religiösen Erbauungs- und Lehrbücher (polnisch und deutsch), als Bibel, Gesangbuch und Katechismus sollen nicht als Hülfsmittel für den eigentlichen Sprachunterricht dienen, sondern nur von den Kindern, welche bereits des Lesens kundig sind, im Dienste des Religionsunterrichtes gebraucht werden. Je sorgfältiger und fleißiger dies geschieht, desto mehr werden dadurch mittelbar auch sprachliche Zwecke gefördert werden.

- b) Der vereinigte Sach- und Sprachunterricht (Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen) muß als

eines der wesentlichsten und zuverlässigsten Mittel bezeichnet werden, um die polnischen, resp. böhmischen Kinder an die deutsche Sprache zu gewöhnen und in deren Verständniß einzuführen. Er muß daher mit besonderer Sorgfalt gepflegt und schon mit dem ersten Eintritt des Kindes in die Schule begonnen werden. Die betreffenden Uebungen sind nach einem festgeordneten Stufengange anzustellen, wobei von dem Nächsten und Nahen zum Entferntliegenden, vom Leichterem zum Schwereren, vom Bekannten zum Unbekannten, vom Sinnlichen zum Uebersinnlichen fortgeschritten wird. In sprachlicher Beziehung bezweckt dieser Unterricht für die einer fremden Sprache angehörenden Kinder zunächst die Mittheilung und Einprägung eines Vorraths von deutschen Worten für Gegenstände, Thätigkeiten, Eigenschaften, Zustände u. s. w., welche in freier Unterredung des Lehrers mit den Kindern alsbald zum Verständniß und somit in einfache sagliche Verbindung gebracht werden.

Der Stoff zu diesen Uebungen ist für die Anfänger nicht bloß von den (Wilke'schen oder Winkelmann'schen) Bildertafeln, sondern auch aus der umgebenden Wirklichkeit zu entnehmen. Von selbst bietet sich als Besprechungsstoff die nächste Umgebung dar, also die Schule, das Haus und das häusliche Leben, der Hof, der Garten, Feld, Wiese und Wald, die Haus-, Feld- und Waldthiere, wobei die gedachten Bildertafeln als Mittel der Veranschaulichung dienen. Bei fleißiger Uebung und dem frischen Gedächtnisse der Kinder kann es nicht schwer werden, ihnen nach und nach die deutschen Namen für alle diese Gegenstände einzuprägen, und ihnen dadurch eine Grundlage für weitere sprachliche Operationen zu geben. Demnächst sind die Eigenschaften, Thätigkeiten, Verbindungen u. s. w. der angeschauten Dinge hervorzuheben und zu besprechen, wobei von selbst die bisher unvermittelten Worte in eine verständige Satzverbindung treten und neben den Haupt-, Eigenschafts- und Thätigkeits-Wörtern auch die Zahl-, Für-, Umstands- und Verhältniß-Wörter nach und nach zu ihrem Rechte kommen werden. Auf den oberen Stufen erweitert sich der Unterricht über die entfernter liegenden Gegenstände auf der Erde, in der Erde, im Wasser, in

der Luft und am Himmel, über den Menschen und seine Gliedmaßen, seine nach Alter, Geschlecht, Beruf und Jahreszeiten verschiedenen Beschäftigungen, über sein Verhältniß zu anderen Menschen (Familie, Gemeinde) u. s. w. Für diese erweiterten Besprechungen ist der Stoff größtentheils aus dem Lesebuche zu entnehmen. Da in den meisten Schulen das Münsterberger Lesebuch, I. und II. Theil (oder der combinirte II. und III. Theil), bereits eingeführt ist, und dieses ein reichliches Material für dergleichen Uebungen darbietet, so verordnen wir, daß es bei diesem Lesebuch sein Verwenden behalte, und es auch da eingeführt werde, wo es entweder noch fehlt, oder in nicht hinreichender Anzahl von Exemplaren vorhanden ist.

Da es zur Zeit an einem gedruckten Lehrgange für den vereinigten Sach- und Sprachunterricht, mit Rücksicht auf das in Rede stehende Bedürfniß, noch fehlt, so würden wir es für ein sehr verdienstliches Werk halten und demselben gern unsere Unterstützung und Anerkennung zu Theil werden lassen, wenn ein dazu befähigter Geistlicher oder Lehrer, oder ein Verein von Lehrern die ausführliche Ausarbeitung eines solchen nach den von uns gegebenen Anordnungen unternähme. Jedenfalls erwarten wir, daß da, wo utraquistische Schulen vorhanden sind, dieser Gegenstand in den monatlichen Lehrer-Conferenzen nicht bloß eingehend besprochen, sondern auch durch einschlagende schriftliche Ausarbeitungen zur möglichen Klarheit und Sicherheit gebracht werde. Besonders geben wir dieses als Hauptthema für die Districts-Conferenzen und die Haupt-Conferenz des laufenden Jahres im Creutzburger Schulfreise auf, indem hier die Landschulen durchweg polnisch sind und hier also das Bedürfniß einer Verständigung über diesen wichtigen Gegenstand am meisten hervortritt. Wir veranlassen daher den Herrn Superintendenten dieses Kreises, 2 oder 3 befähigte Lehrer mit der Ausarbeitung eines solchen Lehrganges (oder doch eines Abschnittes desselben) ausdrücklich zu beauftragen, diese zuerst in den Districts-Conferenzen und sodann in der Hauptconferenz berathen zu lassen.

Diejenige Arbeit, welche nach dem Urtheile des Superintendenten und der Conferenz die gelungenste

ist, wollen wir zur Einsicht entgegennehmen und dem Verfasser auf irgend eine Weise unsere Anerkennung dafür zu Theil werden lassen.

Auf die Mitwirkung der Herren Geistlichen bei diesen Berathungen glauben wir mit Bestimmtheit rechnen zu dürfen.

- c) Der Lese- und Schreib-Unterricht hat in den polnischen und böhmischen Schulen mit der Muttersprache zu beginnen. Früher ist häufig, ja fast ausschließlich der umgekehrte Weg eingeschlagen und mit dem deutschen Lesen angefangen worden. Es bedarf keines Beweises, daß dieses ebenso unpädagogisch und naturwidrig, als dem beabsichtigten Zwecke gänzlich entgegen ist. Durch die Nöthigung, unverstandene, einer fremden Sprache angehörige Worte zu lesen, oder vielmehr geistlos sich einzuprägen, wird ein ganz mechanisches und todttes Wesen in den Unterricht gebracht, welches die Kinder ermüdet, den Geist ungeweckt läßt und am wenigsten das bewirkt, was man beabsichtigt, nämlich die Kinder in das Verständniß der deutschen Sprache einzuführen. Bei diesem Verfahren gehen gewiß die ersten 2 bis 3 Schuljahre dem Kinde gänzlich verloren.

Der einzig richtige Weg ist der angegebene, und diese Einsicht hat die Herausgabe der bei Ferdinand Hirt in Breslau erschienenen polnischen Lesefibel nebst den dazu gehörigen Lesetafeln veranlaßt. Wir müssen nunmehr, nachdem sich dieses Unterrichtsmittel durch zweijährigen Gebrauch in vielen polnischen Schulen als gut und zweckmäßig bewährt hat, auf die allgemeine Einführung und Benutzung desselben dringen und können den Widerstand, welcher von einigen Seiten der Fibel wegen ihres lateinischen Druckes entgegengestellt worden ist, nicht als begründet anerkennen. Bei fleißiger und verständiger Benutzung der Lesetafeln und der Fibel läßt sich erwarten, daß die Kinder in 1 bis 2 Jahren bis zu einer mechanischen Fertigkeit im polnischen Lesen gefördert sein werden. Dann muß alsbald zum deutschen Lesen übergegangen werden, weshalb in jeder Schule neben der polnischen Fibel auch ein deutsches Lesebuch (das Münsterberg'sche) eingeführt sein muß. Da die Kinder durch die oben (sub b) angeführten Uebungen

bereits einigermaßen an den deutschen Ausdruck gewöhnt und, wenn auch noch in beschränktem Maaße, im Verständnisse dieser Sprache vorgeschritten sind, so sind sie jetzt nicht mehr in dem Falle, Unverstandenes lesen zu müssen. Die Erfahrung lehrt, daß der Uebergang vom polnischen zum deutschen Lesen leicht und schnell von Statten geht, und daß die polnischen die deutschen Kinder in der Lesefertigkeit bald einholen, vorausgesetzt, daß die polnischen Leseübungen sorgfältig und gründlich betrieben worden sind.

Das polnische (resp. böhmische) und deutsche Lesen geht von jetzt an nebeneinander her, und zwar so, daß für jenes bis ins dritte Schuljahr die polnische Lesebibel, später die religiösen Bücher, namentlich die biblische Geschichte, das Gesangbuch und Evangelienbuch (wenn ein solches vorhanden ist), für dieses aber das Lesebuch als Hülfsmittel dienen. Die nothwendigen grammatischen Belehrungen, z. B. über Wortarten, Satzbildung und dergl., sind mit dem Leseunterrichte in Verbindung zu bringen. Neben dem deutschen noch ein ausführliches polnisches Lesebuch in den qu. Schulen einzuführen, ist weder nothwendig noch nützlich, da das erstere für den sachlichen Unterricht, soweit er in der Elementarschule betrieben werden soll, ausreicht, der gleichzeitige Gebrauch des letztern aber der Betreibung der deutschen Sprache entschieden hinderlich sein würde.

Wenn auch die Lestunden hauptsächlich der Erzielung der erforderlichen Lesefertigkeit, zu welcher wir auch eine richtige und ausdrucksvolle Aussprache und Betonung rechnen, dienen sollen, so versteht sich doch von selbst, daß sie auch zur Förderung des freien mündlichen Ausdrucks im Deutschen viele und günstige Gelegenheit darbieten. Hierher gehört es besonders, daß die Lestücke nach Inhalt und Form fleißig besprochen werden, wobei sich der Lehrer abwechselnd der polnischen und deutschen Sprache bedient, und daß leichte Sätze und Leseabschnitte aus dem Deutschen ins Polnische und umgekehrt übersetzt werden.

Noch wird bemerkt, daß diese Bestimmungen auf solche überwiegend deutsche Schulen, in welchen nur einzelne polnische oder böhmische Kinder vorhanden sind, keine Anwendung finden. Hier muß bei den Kindern gleich

mit dem deutschen Lesen der Anfang gemacht werden, was umsomehr angeht, als dieselben durch den steten Verkehr in deutschen Umgebungen und mit deutschen Kindern weit eher und leichter ans Deutsche gewöhnt werden, als es in rein oder überwiegend fremdsprachlichen Schulen der Fall ist.

Da der Schreibunterricht mit dem Leseunterrichte Hand in Hand gehen soll, so gilt das meiste von dem eben Gesagten auch von dem ersteren. Es muß als Grundsatz gelten, daß die Kinder im schriftlichen Ausdruck beider Sprachen zu einiger Fertigkeit und Sicherheit geführt werden. Denn abgesehen davon, daß es unnatürlich sein würde, von den Schreibübungen des Kindes gerade die Muttersprache auszuschließen, so sind solche Uebungen für das Schulleben gar nicht zu umgehen, vielmehr müssen sie nach verschiedenen Seiten hin als sehr förderlich angesehen werden. So fördern z. B. Schreib-Übungen, welche als abtheilungsweise Selbstbeschäftigungen in die engste Verbindung mit dem Lesen gesetzt werden, das letztere in hohem Grade; Aufschreibungen in Beziehung auf den vereinigten Sach- und Sprachunterricht sind ein sehr zweckmäßiges Mittel zur Selbstbeschäftigung der zeitweise der unmittelbaren Unterweisung des Lehrers nicht unterstellten Schüler. Namentlich ist das Auf- und Abschreiben religiöser Stoffe, welche wie oben bemerkt, ausschließlich in der Muttersprache mitgetheilt werden sollen, unerläßlich, um die Gedanken der Kinder zu fixiren und dadurch eine größere Sicherheit und Festigkeit in den religiösen Kenntnissen zu erzielen. Wenn sonach das Schreiben in polnischer Sprache mehr unterrichtlichen Zwecken dient (abgesehen von dem praktischen Nutzen dieser Fertigkeit), so tritt bei dem Schreiben in deutscher Sprache die praktische Bedeutung entschieden in den Vordergrund, indem es für die qu. Kinder in hohem Grade wünschenswerth und nützlich ist, wenn sie sich in ihren späteren Lebens- und Berufsverhältnissen der deutschen Schriftsprache als Verkehrs- und Verständigungsmittel mit ihren deutschen Umgebungen bedienen können. Der Unterrichtsgang ist auch hier dieser, daß im engen Anschlusse an den Leseunterricht mit dem polnischen Schreiben begonnen, und dann und in dem Maße, als das Deutsche

in den Unterricht eintritt, zur deutschen Schriftsprache übergegangen und darin fortgefahren wird.

- d) Der Gesang, als Sprache des Herzens und Gefühls, findet seinen geeigneten verbalen Ausdruck in der Muttersprache. Daher sind die Texte sowohl der geistlichen Lieder (Choräle), als auch der Volks- und Schullieder — und zwar auf den unteren Stufen ausschließlich — in dieser zu lernen. Da für die letzteren Originaltexte kaum vorhanden sein dürften, so müssen gute Uebersetzungen deutscher Lieder an deren Stelle treten. Gleichwohl wird sich die utraquistische Schule der Aufgabe nicht verschließen dürfen, auch deutsche, namentlich patriotische Lieder einzuüben, welche die Liebe und Treue zum angestammten Könige und zum Vaterlande erhöhen und befestigen, und besonders für die Knaben, wenn sie später in die Reihe der Vaterlands söhne eintreten werden, von Wichtigkeit sind, um an dem Gesange ihrer deutschen Kameraden Theil nehmen zu können. — Das Erlernen dieser Lieder erfolgt auf den oberen Stufen, nachdem bereits eine größere Uebung und Fertigkeit in der deutschen Sprache erreicht ist.
- e) Den Rechenunterricht halten wir für die Förderung der deutschen Sprache als besonders geeignet. Auch hier sind die Uebungen zunächst in polnischer, resp. böhmischer Sprache anzustellen; dann aber muß alsbald zum Erlernen der deutschen Zahlwörter sammt den für das Rechnen unentbehrlichen deutschen Bezeichnungen übergegangen werden. Die Muttersprache wird dabei nur zur Vermittelung des Verständnisses in Anwendung kommen, während die Rechen-Operationen so viel als möglich in deutscher Sprache vollzogen werden. Die Mannigfaltigkeit der Aufgaben, welche hauptsächlich aus dem Lebens- und Gesichtskreise der Kinder zu entnehmen sind, bietet reichliche Gelegenheit dar, den deutschen Wortvorrath der Schüler zu erweitern und namentlich ihnen die, für das künftige Verkehrs- und Berufsleben unentbehrlichen Ausdrücke zuzuführen, als die Bezeichnungen für Münzsorten, Maaße, Gewichte, Zeitabschnitte, Entfernungen, Waaren u. s. w.
- f) Der Unterricht in der Weltkunde, d. i. Erdbeschreibung, Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, tritt erst in den späteren Schuljahren

in der oberen Klasse (resp. Abtheilung) im Anschluß an das Lesebuch auf, nachdem durch den vereinigten Sach- und Sprachunterricht und die übrigen Uebungen eine sach- und sprachlich vorbereitete Einführung in diese Gebiete vorausgegangen ist. Wenn diese vorausgehenden Anleitungen und Uebungen fleißig, sorgfältig und consequent betrieben worden sind, so kann es nicht schwer halten, bei dem Unterrichte in den genannten Fächern, unter Zugrundelegung des deutschen Lesebuches, die deutsche Sprache vorwalten zu lassen, wobei die Muttersprache nur als Vermittlerin des Verständnisses auftritt. Zugleich ist durch dieselben die Gelegenheit geboten, die Sprachkenntniß der Schüler auch über entfernter liegende Beziehungen zum Vaterlande, zur Natur- und Menschenwelt zu erweitern.

Mit diesen Bestimmungen glauben wir den Lehrern nichts zuzumuthen, was sie nicht unter der Voraussetzung, daß sie beider Sprachen mächtig, und sonst pädagogisch tüchtig durchgebildet sind, bei gutem Willen und treuem Fleiße leisten können. Zunächst ist es nothwendig, daß sie sich in diese Verfügung, welche selbstverständlich nur Grundsätze, Andeutungen und Fingerzeige hat geben können, denkend vertiefen und sich ihren Inhalt nach allen Seiten hin klar machen. Dazu dienen, nebst eigenem Studium, die Lehrerconferenzen, welche, wie oben bereits bemerkt, im laufenden Jahre mit diesem Gegenstande sich eingehend beschäftigen sollen, wobei wir zu dem Eifer der Herren Revisoren das Vertrauen hegen, daß sie den Lehrern mit Rath und That zur Hand gehen werden. Sodann aber erwarten wir mit Bestimmtheit, daß die Ertheilung des deutschen Sprachunterrichtes in den utraquistischen Schulen nach den hier gegebenen Anweisungen bald und entschlossen in Angriff genommen werde. Wir würden eine Versäumniß oder Nachlässigkeit auf diesem Gebiete ernstlich rügen müssen, während wir solche Lehrer, welche fleißig und erfolgreich auf demselben gearbeitet haben, nach Maßgabe der uns zu Gebote stehenden Fonds gern mit Unterstützungen bedenken werden. In den Prüfungs-Verhandlungen ist künftig ausführlicher als sonst über den deutschen Sprachunterricht zu referiren, und ebenso haben die Herren Revisoren in ihren Begleitberichten sich eingehend darüber, wie und mit welchem Erfolge die Lehrer dieser Verfügung nachgekommen sind, auszusprechen. Endlich verordnen wir, daß in den Schüler-Katalogen,

welche in keiner Schule fehlen dürfen, künftig eine Rubrik aufgenommen werde, in welcher der Grad der Fertigkeit im Deutschen, den jedes Kind bei seinem Austritt aus der Schule erreicht hat, sorgfältig zu vermerken ist.

Damit jeder Revisor und Lehrer ein Exemplar dieser Verfügung zu seinem Gebrauche erhalten könne, lassen wir Euer Hochwürden eine hinreichende Anzahl von Exemplaren zur Vertheilung zugehen, welche den Schulakten beizuheften sind.

Von Ihrem bewährten Eifer dürfen wir voraussetzen, daß Sie diese wichtige Angelegenheit durch Aufsicht, Anregung und Belehrung kräftigst unterstützen werden. In Ihren künftigen Begleitberichten zu den jährlichen Schulprüfungs-Verhandlungen wollen auch Sie Sich über Ihre Anordnungen und Erfahrungen in Betreff des qu. Gegenstandes umständlich aussprechen.

Dppeln, den 14. Februar 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulare

an die Herren Superintendenden der Kirchen-Kreise
Greuzburg, Dppeln, Pleß-Gleiwitz und Ratibor.

N. d. J. XI. 1158 b.

22. Die Abhaltung der Schullehrer-Conferenzen betreffend.

Die von den Herren Superintendenden eingereichten Berichte und Nachweisungen über die im Jahre 1862 von den Schulrevisoren abgehaltenen Schullehrer-Conferenzen geben uns Veranlassung, diese Angelegenheit zum Gegenstande nachstehender Verfügung zu machen.

Zunächst dürfen wir uns der Zustimmung der Herren Superintendenden und Schulrevisoren darüber versichert halten, daß diese Conferenzen eins der wichtigsten und unentbehrlichsten Mittel zur Fortbildung für die Lehrer sind, zumal in dem hiesigen Departement, wo wegen der zerstreuten und isolirten Lage vieler evangelischer Schulen die Abhaltung der Conferenzen zwar einerseits sehr erschwert, aber auch andererseits ganz unerläßlich ist, um die Lehrer wenigstens einigermaßen im Zusammenhange mit den Fortschritten der Pädagogik zu erhalten und auf sie einen heilsamen und ihr geistiges und amtliches Leben fördernden Einfluß auszuüben. Wir haben daher aus den vorliegenden Berichten mit Befriedigung ersehen, daß nicht wenige Schulrevisoren und Lehrer, in richtiger Einsicht von der Nothwendigkeit und dem Segen der qu. Conferenzen, denselben, sowohl was ihre

öftere Wiederkehr, als auch was die Art der Behandlung anbelangt, den erforderlichen Fleiß und Eifer widmen. Wenn dagegen aus manchen Berichten hervorgeht, daß die Conferenzen entweder gar nicht oder nur sehr selten abgehalten werden, aus anderen, daß die Art der Abhaltung unzweckmäßig ist und den erwünschten Zweck auf keine Weise erreichen läßt, so liegt uns die Veranlassung nahe unter Hinweisung auf frühere Verordnungen, namentlich auf den Ober-Präsidial-Erlaß vom 2. Juli 1836 C. 1 und unsere Circular-Verfügung vom 3. November 1851 (XI. 1451) Folgendes als Richtschnur für die Behandlung dieser Sache vorzuschreiben.

- 1) Es läßt sich auf keinen Fall rechtfertigen, daß die Conferenzen, wie es in mehreren Pfarochien geschehen ist, entweder ganz unterbleiben, oder nur ein bis drei Mal im Jahre gehalten werden, aus dem Grunde, weil sich mit einem oder zwei Lehrern nicht conferiren lasse. Abgesehen davon, daß dieses mit dem allegirten Ober-Präsidial-Erlasse, nach welchem monatliche Lehrerconferenzen ausdrücklich vorgeschrieben sind, im Widerspruche steht, so ist durchaus nicht abzusehen, warum regelmäßig wiederkehrende Besprechungen und Berathungen über Angelegenheiten der Schule oder der Pädagogik mit einem oder zwei Lehrern nicht möglich oder erfolglos sein sollen. Muß auch zugegeben werden, daß Conferenzen mit einer größeren Anzahl von Lehrern fruchtbarer und anregender sind, weshalb wir die im Kreuzburger Schulkreise eingeführten Distriktsconferenzen an Stelle der Lokal-Conferenzen gern gestattet haben, so liegt doch darin kein Grund, den geringeren Segen, welchen engere Conferenzkreise haben können und bei richtiger Behandlung auch gewiß haben werden, gänzlich fallen zu lassen. Gelegentliche Besprechungen über Schulgegenstände ersetzen nicht den Vortheil, welchen die regelmäßige Wiederkehr von Berathungen gewährt, für welche der Stoff im Voraus festgestellt und zurecht gelegt wird.

Wir erwarten daher mit Bestimmtheit, daß allmonatliche oder doch annähernd viele Lehrer-Conferenzen künftig auch da gehalten werden, wo die örtliche Lage die Vereinigung mehrerer Lehrer zu diesem Zwecke nicht gestattet, und würden in der Versäumniß dieser Vorschrift einen geringeren Eifer für das Gedeihen und Fortschreiten der Schule erkennen müssen, welchen wir bei den Herren Schulkreisleitern unseres Departements auf keine Weise voraussetzen wollen.

Noch bemerken wir, daß, dem erwähnten Ober-Präsidial-Erlasse zu Folge, die Lehrer zur Theilnahme an den Conferenzen verpflichtet sind. Es versteht sich dabei von selbst, daß bei sehr großer Entfernung des Lehrers vom Wohnorte der Geistlichen oder sonstigen lokalen Schwierigkeiten billige Rücksicht zu üben ist.

- 2) Diöcesan-Lehrer-Conferenzen, zu welchen sich sämtliche Lehrer eines Schulkreises unter dem Vorsitze des Superintendenten jährlich einmal vereinigen, sind in unserem Departement nur in der Creutzburger Schulinspection ausführbar und werden dort seit einigen Jahren mit unverkennbar gutem Erfolge abgehalten. Doch ließe sich wohl hier und da in den übrigen Schulkreisen eine Einrichtung treffen, welche den Lehrern den unleugbaren Vortheil zahlreicher besuchter Conferenzen wenigstens annähernd zu Wege brächte, und zwar so, daß sich die Revisoren und Lehrer benachbarter Pfarochien zu einer Distriktsconferenz vereinigten und jährlich ein oder zwei Mal unter dem Vorsitze eines Geistlichen über vorher bestimmte und vorbereitete Gegenstände in Berathung treten. Als solche Distrikte bezeichnen wir beispielsweise: Oppeln mit Proskau und Krappitz — Rupp mit Karlsruhe und Plümenau — Falkenberg mit Graase, Friedland und Grottkau, — Reisse mit Patschkau und Ottmachau, — Neustadt mit Schnellwalde und Ziegenhals. Es bedarf keiner Erinnerung, daß diese Einrichtung nur da zu treffen ist, wo sie ohne großen Aufwand an Kosten und Zeit für Lehrer möglich ist.

Wir enthalten uns, hierüber bindende Vorschriften zu geben und wollen die Ausführung dieser Andeutung lediglich den Herren Superintendenten überlassen, welche auch ihrerseits auf ihren Revisionsreisen jede günstige Gelegenheit, dergleichen größere Conferenzen zu veranstalten oder doch zu fördern gewiß gern wahrnehmen werden.

- 3) Ein großer Theil des guten Erfolges der Lehrerconferenzen ist von der zweckmäßigen Wahl des zu behandelnden Stoffes abhängig. In dieser Beziehung erscheint uns in den vorliegenden Berichten Manches verfehlt und wenig geeignet zu fruchtbarer Behandlung. Themata, wie z. B. „Beschaffenheit des Gebetes vor der Prüfung“ (womit eine ganze Conferenzbesprechung ausgefüllt worden ist), „die weibliche Erziehung in Pensionaten, ihre Vortheile und Nachtheile“, „die Erziehung zur Vaterlandsliebe durch die

biblische Geschichte“, „über Trennung der Schule von der Kirche“ u. dgl. m. können wir nicht billigen, weil Näheres und Wichtigeres zu besprechen ist. Wir wiederholen, was wir bereits in unserer Verfügung vom 3. November 1851 gesagt haben: „Bei allen Lehrer-Versammlungen sind unfruchtbare Erörterungen über allgemeine theoretische Gegenstände des Schulwesens, über die amtliche Stellung der Lehrer und ihre Besoldung durchaus zu vermeiden, und statt dessen specielle Fragen des praktischen Schullebens in Unterricht und Disciplin mit desto größerer Sorgfalt zu behandeln.“ Außer den örtlichen Schulangelegenheiten, zu deren Besprechung ein gewissenhafter Revisor, der seine Schule fleißig besucht, immer Veranlassung finden wird, bieten theils unsere Circular-Verfügungen über allgemeinere Schulfragen, z. B. vom 8. Dezember v. J. (N. d. J. XI. 1190), die Schul-Prüfungs-Resultate betreffend, und vom 14. Februar d. J. (N. d. J. XI. 1158), den deutschen Sprachunterricht in den utraquistischen Schulen betreffend, theils die Lectüre guter pädagogischer Schriften, theils die Beurtheilung der von den Lehrern selbst gelieferten Ausarbeitungen reichliche Gelegenheit zu belehrender und anregender Besprechung dar. Wir machen hier auf die vom Seminar-Director Bock in Münsterberg zusammengestellte Sammlung von „100 Aufgaben zur Bearbeitung oder Besprechung in Lehrer-Conferenzen und Lehrer-Vereinen“ (im Seminar-Schulblatt Januarheft 1863) aufmerksam, in welcher ein sehr brauchbares Material für den in Rede stehenden Zweck enthalten ist. Endlich empfiehlt es sich, was auch nach den vorliegenden Berichten hier und da geschieht, daß in größeren Conferenzkreisen unter Heranziehung von Schülkndern Musterlectionen gehalten und diese von den Anwesenden beurtheilt werden. S. hierüber den mehrwöchentlichen Ober-Präsidial-Erlaß.

- 4) Für die Berichterstattung über die jährlichen Lehrer-Conferenzen bringen wir das vorgeschriebene Schema in Erinnerung, welches von vielen Revisoren auch benutzt worden ist. In diesem sind die erforderlichen Angaben unter folgenden Rubriken aufzuführen: 1) Ort und Tag der stattgefundenen Conferenz, 2) Zahl der anwesenden und Angabe der fehlenden Lehrer, 3) kurze möglichst bestimmte Angabe der vorgenommenen Beschäftigungen. Daß zu den Berichten nicht halbe Bogen gebraucht werden, wie es bisher nicht

selten geschehen, müssen wir der Ordnung und Schicklichkeit wegen erwarten. S. Bekanntmachung vom 24. Mai 1824, Amtsblatt 1824, Stück XX. S. 158.

Wir beauftragen die Herren Superintenden ten, diese Verfügung zur Kenntniß und Nachachtung der Herren Schulrevisoren zu bringen, welche davon Abschrift zu den Schulaften zu nehmen haben.

Oppeln, den 11. April 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die Herren Superintenden ten
des Departements.
N. d. J. XI. 282.

23. Die Wiederholungs-Prüfungen betreffend.

Nachdem im Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Creuzburg zwei Wiederholungs-Prüfungen (im vorigen und in diesem Jahre) stattgefunden haben, sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes zur Kenntniß der Herren Superintenden ten zu bringen.

Leider ist das Resultat dieser Prüfungen ein sehr unerfreuliches gewesen. Nur wenige der jungen Lehrer haben gezeigt, daß sie sich fortgebildet und das im Seminar angeeignete Wissen befestigt und praktisch verwerthet haben. Die meisten sind in ihren Kenntnissen und Leistungen zurückgegangen, so daß einige auf eine niedrigere Zeugnißnummer herabgesetzt, andere zu nochmaliger Ablegung der Wiederholungs-Prüfung zurückgewiesen werden mußten. Besonders machte sich eine auffallende Vernachlässigung des Sprechens, des deutschen sowohl als des polnischen, und eine große Unsicherheit und Lückenhaftigkeit des ins Gedächtniß aufgenommenen Lehrstoffes bemerklich.

Wir müssen daraus schließen, daß diese jungen Lehrer sich ihre Fortbildung sehr wenig angelegen sein lassen und unmittelbar nach ihrem Austritt aus dem Seminar in eine geistige Stagnation und in einen handwerksmäßigen Mechanismus verfallen, welche für ihr künftiges Wirken in der Schule sehr geringe Erfolge in Aussicht stellen. Wir beauftragen daher Em. rc., den Adjuvanten und Lehrern, welche ihre Wiederholungs-Prüfung noch vor sich haben (sie mögen vom Creuzburger oder einem anderen Seminar abgegangen sein), ihre Pflicht ernstlich zu Gemüthe zu führen und ihnen zu eröffnen, daß sie bei mangelhaften Leistungen und offenbaren Rückschritten unnachlässiglich

zurückgewiesen und zu nochmaliger Prüfung werden einberufen werden. Da die Befugniß zur definitiven Anstellung von der bestandenen Wiederholungsprüfung abhängig ist, so werden sich die Säumnigen die Verzögerung oder schließliche Versagung derselben selbst zuzuschreiben haben.

Außerdem aber erscheint es als unerläßlich, daß die Herren Schul-Revisoren sich der jungen Lehrer und Abjuvanten ernstlicher annehmen und sie in ihrer privaten und amtlichen Thätigkeit sorgfältiger überwachen, als es wohl bisher in den meisten Fällen geschehen ist. Die Zeit bis zur definitiven Anstellung ist als eine Probezeit anzusehen, in welcher der junge Lehrer für seinen Beruf praktisch angeleitet und erzogen werden soll. Daß dieses ohne äußere Leitung, Anregung und Darreichung der erforderlichen Mittel nicht geschehen kann, muß bei dem jugendlichen Alter, in welchem die meisten Schulamts-Kandidaten in den Schuldienst eintreten, als selbstverständlich angenommen werden. Wir hegen daher zu den Herren Schulrevisoren das Vertrauen, daß sie in richtiger Einsicht und Würdigung dessen, was eben so der Schule, wie den ihnen untergebenen jungen Lehrern frommt, die letzteren bei ihrer Fortbildung mit Rath und That unterstützen, und ihnen in den Lehrer-Conferenzen, durch Darreichung geeigneter Lectüre, und wo sich sonst Gelegenheit bietet, die Mittel dazu an die Hand geben werden.

Es ist nicht selten vorgekommen, daß die bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung eingereichten Zeugnisse der Schulrevisoren, welche fast ohne Ausnahme sehr günstig lauteten, mit den Ergebnissen der Prüfungen im entschiedenen Widerspruche befunden worden sind. Es veranlaßt uns dieses, den Anstellern zur Pflicht zu machen, daß sie in den qu. Zeugnissen ein unumwundenes Urtheil über die amtliche und sittliche Führung der jungen Lehrer, sowie darüber, wie sie sich ihre Fortbildung haben angelegen sein lassen, aussprechen. Auch bestimmen wir, daß die Zeugnisse den Prüfungs-Candidaten nicht offen, sondern mit dem Amtssiegel verschlossen, in die Hände gegeben werden.

Da die Vorschrift, daß die Wiederholungsprüfung nach dem zweiten und vor dem vollendeten fünften Jahre nach dem Abgange vom Seminar abzulegen ist, in einzelnen Fällen nicht beobachtet worden ist, so beauftragen wir Ew. rc., den betreffenden jungen Lehrern diese Bestimmung nochmals einzuschärfen und ihnen zu eröffnen, daß diejenigen, welche ohne triftigen Grund die Ablegung der Prüfung über das fünfte Jahr hinaus verzögern, von uns aus dem Schuldienste entlassen werden.

Der Meldung zur Wiederholungs-Prüfung ist beizulegen

- 1) das Seminar-Prüfungszeugniß,
- 2) ein Zeugniß des Schulrevisors, welches von dem Superintendenten zu bestätigen ist,
- 3) ein Bericht des Candidaten über den Gang seiner Fortbildung und seine bisherige Thätigkeit in der Schule.

Die Meldungen sind ferner nicht, wie es bisher geschehen, durch die Lehrer selbst, sondern durch Euer Hochwürden an uns einzureichen. Sie wollen diese Verfügung den Herren Schul-Revisionen zur Nachachtung mittheilen und sie beauftragen, den jungen Lehrern und Adjunkten das sie Betreffende zu eröffnen.

Oppeln, den 6. April 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die Königlichen Herren Superintenden-
ten des Departements.

N. d. J. XI. 231 b.

24. Die musikalische Fortbildung der jungen Lehrer betreffend.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns durch Erlaß vom 14. v. Mts. (Nr. 9722) die durch das Königliche Consistorium in Breslau erforderten gutachtlichen Äußerungen des früheren Seminar-Directors Voß in Münsterberg und des Musik-Directors Richter in Steinau, in Betreff einer gründlichen Vorbildung der Präparanden und Fortbildung der jungen Lehrer für den Cantoren- und Organistendienst mitgetheilt. Die Veranlassung hierzu ist die Wahrnehmung gewesen, daß die jungen Lehrer entweder schon im Seminar nicht die erforderliche Uebung und Fertigkeit im Orgelspiel erreichen, oder wenn dieses, sich später vernachlässigen und, aus Mangel an Selbsttrieb und Anregung zur Weiterbildung, in der erworbenen Fertigkeit zurückgehen. Zugleich sind wir aufgefordert worden, das, zur Ausführung der von den oben Genannten gemachten Vorschläge Mögliche für unseren Verwaltungsbezirk zu verfügen.

- 1) Der Musik-Director Richter weist auf die mangelhafte Vorbildung oder die Verbildung der Schulpräparanden hin, durch welche es dem Seminar bei der kurzgemessenen Bildungszeit häufig unmöglich gemacht werde, das vorgeschriebene Ziel in musikalischer Beziehung bei den Seminaristen zu erreichen. Namentlich bemerkt er, daß die

Forderung des Regulativs vom 2. Oktober 1854: Für die Orgel ist die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Schüze'schen Orgelschule als genügend anzusehen, meistens nicht erfüllt werde. Wenn dies geschähe, so würden dann die Präparandenbildner nicht so frühe, aber unendlich sicherer an das Choral- und Präludienpiel der Präparanden und ausgerüstet mit einem guten Manualanschlage und mit der nöthigen Pedalfertigkeit gelangen.

Demgemäß fordern wir die Herren Superintenden ten auf, die Präparandenbildner ihres Aufsichtskreises anzuweisen, daß sie sich bei ihrem Unterrichte der Schüze'schen Orgelschule bedienen, und erst dann, wenn die darin enthaltenen Elementarübungen verständig durchgearbeitet sind, zu weitergehenden Leistungen übergehen. Außerdem haben die Präparandenbildner allen Fleiß auf die sonstige musikalische Ausbildung ihrer Zöglinge zu verwenden und die in dem gedachten Regulativ sub 5 „Musik“ gestellten Anforderungen möglichst zu erfüllen.

Die Orgelübungen haben die Präparanden unter der Aufsicht und Anleitung des Lehrers anzustellen, was theils zu einem sicheren Erfolge des Unterrichts, theils zur Abwendung von Nachtheilen für die Orgel unerläßlich ist.

Die Herren Superintenden ten wollen bei den Revisionen von Schulen, mit welchen Präparandenanstalten verbunden sind, auch auf die musikalische Ausbildung der Präparanden ein besonderes Augenmerk richten und etwaige Nachlässigkeiten oder Abweichungen von dem richtigen Wege ernstlich rügen, event. zu unserer Kenntniß bringen.

Daß auch die Herren Schulrevisoren, insbesondere wenn sie selbst musikalisch sind, auf diese Seite des Präparandenunterrichtes mit Rath und That wohlthätig einwirken können, bedarf kaum einer Erwähnung.

- 2) Der Seminar-Director Boß hat darauf aufmerksam gemacht, „daß nicht wenige Adjuvanten vom Kirchorte zu entfernt wohnen und daher verhindert sind, auf der Orgel fleißig fortzuüben, daß andere wohl gern die Orgel spielen möchten, aber die Erlaubniß dazu von den Organisten nicht erhalten“. Wenn der erstere Uebelstand bei der zerstreuten Lage vieler Schulen in unserem Departement häufig stattfindet, so müssen wir von den jüngeren Lehrern, besonders von denen,

welche sich auf ein künftiges Organistenamt Rechnung machen, erwarten, daß sie die Gelegenheit zum Orgelspiel auch dann, wenn es Mühe und Zeit kostet, aussuchen, jedenfalls aber das Klavier, an dem es in keinem Schulhause fehlen sollte, zu den in Rede stehenden Uebungen fleißig benutzen. Was den zweiten Punkt betrifft, so ist den Organisten bemerklieh zu machen, daß ihnen die Verfügung über die Orgel nicht allein zusteht, sondern außer dem Patron, auch dem Ortsgeistlichen, welcher in vorkommenden Streitfällen einzuschreiten, nöthigenfalls die Entscheidung des Herrn Superintendents einzuholen hat. Es läßt sich übrigens erwarten, daß die Mitbenutzung der Orgel den jungen Lehrern in und außer dem Gottesdienste nicht leicht von irgend einer Seite werde versagt werden, sobald die letzteren nur in bescheidener Weise darum nachsuchen, und das Orgelwerk verständig und vorsichtig behandeln.

Ob die Herren Superintendents bei ihren Kirchenvisitationen auch die Adjuvanten zu Orgelproben im Gottesdienste heranzuziehen haben, würde von der Bestimmung des Königlichen Consistoriums abhängig sein. Unsererseits möchten wir dieses für recht nützlich halten.

- 3) Ferner bemerkt der Seminardirector Vock, daß die Distrikts- und Kreislehrer-Conferenzen auch in kirchlich-musikalischer Beziehung für den vorliegenden Zweck fruchtbar gemacht werden könnten. In unserem Departement werden Kreislehrer-Conferenzen nur in der Diöcese Creuzburg gehalten, während die große Entfernung und Zerstreuung der Schulkörte in den übrigen Diöcesen dieses als schwer ausführbar erscheinen läßt. Wir beauftragen daher den Herrn Superintendenten Kern in Creuzburg, dafür Sorge zu tragen, daß mit der jedesmaligen Jahres-Lehrer-Conferenz Gesangs- und Orgel-Vorträge, resp. Uebungen, die letzteren selbstverständlich in der Kirche, verbunden werden, und damit schon in diesem Jahre den Anfang zu machen, wobei die musikalischen Kräfte des dortigen Schullehrer-Seminars in geeigneter Weise herangezogen werden können. Es kann dabei weniger darauf ankommen, daß von irgend einer Seite eine besondere Bravour auf der Orgel an den Tag gelegt, als daß vorbildlich gezeigt werde, was unter gewöhnlichen Verhältnissen das Richtige, Würdige und Erreichbare sei. — Auch die in der Creuzburger Diöcese bestehenden vierteljährlichen Distriktslehrer-Conferenzen sind in gleicher

Weise für die musikalische Fortbildung der Lehrer nutzbar zu machen.

Ebenso wollen die Herren Superintendenten der übrigen Diöcesen das Erforderliche für die größeren Lehrer-Versammlungen anordnen, welche da, wo die örtliche Lage der Schulörter es gestattet, von Zeit zu Zeit zusammen treten. Auch hier sollen Gesang und Orgelspiel einen integrierenden Theil der Conferenz-Arbeit bilden.

Außerdem müssen wir darauf Gewicht legen, daß in den Conferenzen die musikalische Seite des Lehr- und Kirchamtes angelegentlicher in den Kreis der Besprechungen gezogen wird, als es bisher meistens geschehen ist. Zu dem Ende empfiehlt es sich, daß von Zeit zu Zeit ausgearbeitete Vorträge über irgend einen hierher gehörigen Gegenstand gehalten werden, selbstverständlich von musikalisch tüchtig gebildeten und kundigen Lehrern, welche der Leiter der Conferenz ausdrücklich dazu aufzufordern hat.

Für die Conferenzen des laufenden und nächsten Jahres bestimmen wir zur Bearbeitung und Besprechung folgende 2 Themata:

1. Welches sind die Erfordernisse eines guten Orgelspiels? und was soll der junge Lehrer thun, um sich auf dem im Seminar gelegten Grunde zu einem tüchtigen Organisten fortzubilden?
2. Wie kann der Lehrer auch unter ungünstigen Verhältnissen einen guten liturgischen Sängerkhor heranbilden?

In den Berichten dieses und resp. des nächsten Jahres über die stattgefundenen Lehrer-Conferenzen wollen wir ersehen, daß diese Themata eine ihrer Wichtigkeit angemessene Behandlung gefunden haben. Von besonders gelungenen Bearbeitungen werden wir gern Kenntniß nehmen.

- 4) Die Hauptsache bleibt immer, daß die jungen Lehrer selbst die Liebe zur kirchlich-musikalischen Kunst und den Trieb zur Fortbildung in sich tragen. Im Allgemeinen dürfen wir dieses bei allen denen voraussetzen, welche auch in ihrem Lehramte treu, eifrig und fleißig sind, während die leichtsinnigen, im Weltfinn zerfahrenen jungen Leute, wie in jeder anderen, so auch in dieser Beziehung sich vernachlässigen werden. Es hängt daher die Frage wegen der musikalischen Weiterbildung wesentlich mit der erziehenden Einwirkung zusammen, welcher die jungen, eben aus dem Seminar entlassenen Lehrer noch dringend bedürfen, und

welche ihnen von den Herren Superintendenten, Schulrevisoren und älteren Lehrern geleistet werden soll. Je gelegentlicher und beharrlicher dieses durch Anregung, Ermahnung und Warnung unter gleichzeitiger Beobachtung der obigen Andeutungen geschieht, desto mehr sind wir überzeugt, daß die Klagen über das Zurückgehen der Lehrer in der kirchlich-musikalischen Einsicht und Fertigkeit nach und nach verstummen, oder doch nicht mehr in dem Umfange wie jetzt, werden gehört werden.

Die Herren Superintendenten beauftragen wir, diese Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Schulrevisoren, Lehrer und Adjuvanten zu bringen, und dafür zu sorgen, daß für jede Schule Abschrift davon zu den Schulacten genommen werde. Nach Ablauf eines Jahres erwarten wir Bericht, welche Erfahrungen in Folge unserer Verfügung in Betreff der kirchlich-musikalischen Weiterbildung der Lehrer von den Herren Superintendenten gemacht worden sind.

Oppeln, den 1. Juli 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular

an die Herren Superintendenten
des Departements.
N. d. J. XI. 431 b.

Anhang.

In der Circular-Verfügung vom 20. Februar 1859 haben wir die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenten wiederholt angewiesen, die Förderung der deutschen Sprache in den uraltaquistischen Schulen sich angelegen sein zu lassen.

Da auch in neuerer Zeit wieder mehrfach Beschwerden darüber eingegangen sind, daß der deutschen Sprache noch immer nicht die nöthige Sorgfalt zugewendet wird, so nehmen wir Veranlassung, die Bestimmungen der obigen Verfügung, welche dahin gehen:

1. daß uns in den jährlichen Revisionsberichten der uraltaquistischen Schulen anzuzeigen ist,
 - a) wieviel Kinder während des Schuljahres überhaupt als nicht mehr schulpflichtig entlassen worden sind,

b) wieviel derselben die deutsche Sprache sich soweit angeeignet haben, daß sie mittelst derselben Anderen sich verständlich machen können;

2. daß die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenten bei der Befürwortung von Unterstützungsgesuchen genau sich darüber äußern sollen, ob, inwieweit und mit welchem Erfolge die Bittsteller die Pflege der deutschen Sprache sich haben angelegen sein lassen,

hiermit zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen, indem wir erwarten, daß die Lehrer fortan auf diesen wichtigen Unterrichtszweig die größte Sorgfalt verwenden, und daß die Herren Schulrevisoren, welchen diese Verfügung mitzutheilen ist, die Lehrer in den utraquistischen Schulen mit der zur Förderung der deutschen Sprache erforderlichen Anleitung kräftig unterstützen werden.

Oppeln, den 20. Februar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Humbert.

An
sämmliche Herren Landräthe, Magistrate,
Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenten
des Departements.
R. N. IV. 449 b.

